

ULRIKE BEISIEGEL
ALBIN ESER
EBERHARDT HILDT
HUBERT MARKL
FRANZ EMANUEL WEINERT
ERNST-LUDWIG WINNACKER

Rundgespräch „Die von der Deutschen
Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-
Gesellschaft entwickelten Vorkehrungen zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis“

Rundgespräch »Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft entwickelten Vorkehrungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis«

Teilnehmer des Podiums:

Prof. Dr. Dr.h.c. Ulrike Beisiegel, Medizinische Klinik, Universitätsklinikum Eppendorf, Hamburg

Prof. Dr. Dres.h.c. Albin Eser, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg

Dr. Eberhardt Hildt, Robert Koch Institut, Berlin

Prof. Dr. Hubert Markl, Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, München

Prof. Dr. Franz Emanuel Weinert, Max-Planck-Institut für psychologische Forschung, München (Leitung)

Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn

FRANZ E. WEINERT: Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Diese Konferenz war ein Erfolg – daß die Konferenz etwas bewegt hat, zumindest im Inneren der Teilnehmer, zeigt die Tatsache, daß ich gestern viele Anregungen zu den Themen bekommen habe, die heute auf dieser Podiumsdiskussion unbedingt noch einmal zur Sprache kommen sollen.

Die Thematik des Rundgesprächs ist durch den Titel vorgegeben, nämlich die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und von der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) erarbeiteten Papiere zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis und vor allem zur Identifizierung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und die Ahndung von Fehlverhalten sind zwei Aspekte des gleichen Problems. Um diese Komplementarität im Hinblick auf die Sanktionen oder die prozeduralen Vorgehensweisen nicht ganz untergehen zu lassen, scheint es mir wichtig, daß neben den beiden Papieren von DFG und MPG auch die neuen Verwendungsrichtlinien der DFG für Sachbeihilfen einbezogen werden sollten.

Unter Punkt III, Empfehlung 1, skizzieren die Richtlinien Grundsätze und Themen für Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die je nach Bedarf für die einzelnen Disziplinen unterschiedlich ausgestaltet werden müssen. Die konkreten Regeln sollen umfassen:

»1. *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel: lege artis zu arbeiten,*

Teilnehmer auf dem Podium:
Franz Emanuel Weinert

Fotos Filser



*Resultate zu dokumentieren,
alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
3. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
5. wissenschaftliche Veröffentlichungen.»*

Es finden sich dann Hinweise auf institutionelle Bedingungen, die die Einhaltung oder die Verletzung dieser Regeln begünstigen oder erschweren.

Dabei geht es durchaus um dasjenige, was gestern hier als »Forschungskultur« mehrfach benannt wurde. Die jüngeren Kollegen haben das in den anschließenden Diskussionen als die »alltägliche Laborkultur« bezeichnet.

»Ist diese Laborkultur durch einen investigativen oder einen demonstrativen Geist – der herausfindet, was man von vornherein erwartet –

geprägt?« lautet eine der Fragen.

In den Verwendungsrichtlinien ist auch die Notwendigkeit erwähnt, diese Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis an junge Wissenschaftler zu vermitteln. Und schließlich geht es um Verfahrensregeln, was zu tun ist, wenn der Verdacht auf Fehlverhalten aufkommt.

Wobei die eigentlichen Intentionen der Forschungseinrichtungen bei dem Verdacht auf Fehlverhalten sich ja einerseits auf die Sanktionen und andererseits auf die langfristigen Präventionen richten müssen. Psychologische Untersuchungen belegen, daß ohne Sanktionen der wissenschaftliche Ehrgeiz oft stärker ist als rationale Urteile.

Mit Sanktionen reduziert sich offenbar diese Diskrepanz, so daß ich gerade in den Verfahrensregeln zur Intervention und Sanktion wiederum ein wesentliches Element der Prävention erblicke.

Dies sind die zwei wesentlichen Seiten des Spektrums, zwischen denen wir uns bewegen, wenn es um Maßnahmen geht, die das »Ethos der Forschung« herstellen oder sichern. Der Schwerpunkt unserer Diskussion wird natürlich auf dem Thema Fehlverhalten liegen. Herr Eser, der in DFG und MPG an der Ausarbeitung der vorhandenen Richtlinien mitgewirkt hat, wird die Diskussion eröffnen. Anschließend werden Frau Beisiegel, Herr Hildt, Herr Winnacker und Herr Markl in ihren kurzen Beiträgen je eigene thematische Schwerpunkte setzen. Danach findet eine allgemeine Aussprache statt.

ALBIN ESER: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen, meine Herren!

Im Vorfeld dieser Tagung habe ich mich gefragt, was aus der Fülle von Problemen hier zur Sprache zu bringen wäre: Sollte ich mich auf die Darlegung von Grundsätzen beschränken? Oder sollte ich besser anhand eines Erfahrungsberichts über tatsächlich Geschehenes zu verdeutlichen versuchen, was die praktischen Probleme sind und was dabei zu tun sei? Ich habe mich zu einem Mittelweg entschieden, indem ich Sie - in einem ersten, chronologischen Teil - an einigen eigenen Erfahrungen teilnehmen lassen möchte, um dann - in einem zweiten, mehr systematischen Teil - einen kurzen Überblick über Problemfelder in institutioneller Richtlinien zu geben. Beginnen möchte ich mit dem ersten Fall, der mich in dieses Problemfeld geführt hat. Dieser Fall resultiert zwar aus anderen Konflikten, als sie derzeit unter dem Stichwort »Fehlverhalten« aktuell geworden sind, er zeigt aber gleichwohl die Bandbreite möglichen strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens von Wissenschaftlern auf.

Vor nunmehr fast 30 Jahren, als ich an der Universität Bielefeld tätig war, wurde ich eines Nachmittags ganz aufgeregt von einem Kollegen der Soziologischen Fakultät angerufen: Der Staatsanwalt stünde vor seiner Tür und wolle wissen, welche studentischen Hilfskräfte als »teilnehmende Beobachter« an einem Forschungsprojekt mitgewirkt ha-

ben, in dem es darum ging herauszufinden, auf welche Weise jugendliche Banden ihre Taten begehen. Notfalls - so drohte der Staatsanwalt - würde er die Protokolle der teilnehmenden Beobachter, die inzwischen angefertigt worden waren, beschlagnahmen.

Bei einem ersten Blick in die Strafprozeßordnung fand ich weder ein Zeugnisverweigerungsrecht des Wissenschaftlers noch eine Beschlagnahmefreiheit von Forschungsdaten. Deshalb blieb mir nichts anderes, als meinem Kollegen zu raten, sich auf die in Art. 5 des Grundgesetzes garantierte Forschungsfreiheit zu berufen. Dieser Ratschlag zeigte Wirkung, wurde doch damals nichts beschlagnahmt. Im nachhinein bin ich mir freilich nicht sicher, wie der Fall ausgehen würde, wenn eine Beschlagnahme stattgefunden hätte und diese bis zum Bundesverfassungsgericht durchgefochten würde.

Immerhin war dieser Vorfall Anlaß genug, um in Bielefeld eine Diskussion darüber zu führen, was bei »teilnehmender Beobachtung« zulässig ist - ein Thema, das direkt mit Forschungsethik in der Soziologie zu tun hat. Erst bei dieser Diskussion wurde mir bewußt, welche delikatsten Strafrechtsprobleme in manchen Projekten stecken können, wie etwa dort, wo es darum ging, die Hilfsbereitschaft von Passanten zu testen: Zu diesem Zweck hatte sich ein Mitglied des Forschungsteams auf einer stark frequentierten Einkaufsstraße in einer Weise auf den Boden geworfen, daß man den Eindruck gewin-

nen konnte, er sei überfallen und verletzt worden. Dabei wurden Passanten gefilmt, um herauszufinden, ob überhaupt und in welcher Weise sie sich um den scheinbar Verletzten kümmern oder eilends davonlaufen würden. Was meinen damaligen Kollegen nicht bewußt und zum Teil auch schwer einsichtig zu machen war, war die strafrechtliche Verwicklung, in die sie ihre ahnungslosen teilnehmenden Beobachter gebracht hatten: Als »agents provocateurs« haben sie Passanten verführt, eine Straftat zu begehen, haben sich doch alle, die den Verletzten liegen sahen und in seiner Hilflosigkeit liegen ließen, einer »unterlassenen Hilfeleistung« schuldig gemacht. Ob dieser Erkenntnis gab es eine große Diskussion darüber, ob unter Umständen die Verleitung zu einer Straftat noch von der Forschungsfreiheit gedeckt sei. Dieses Privileg wollten manche selbst bei Versuchen wie denen von Milgram nicht vorenthalten sehen, wo Versuchspersonen sogar befohlen worden war, in Ausübung eines angeblich verbindlichen Befehls scheinbar ungehorsame Befehlsempfänger notfalls bis hin zu möglicherweise tödlichen Stromschlägen zu »bestrafen«. Obgleich in diesem Fall meines Erachtens kein Zweifel daran sein kann, daß es sich hier seitens der für die Versuchsanordnung verantwortlichen Wissenschaftler um einen Fall von Anstiftung zum versuchten Totschlag, wenn nicht gar mittelbare Täterschaft, handeln würde, war in erschreckender Weise bei manchen Kollegen keinerlei Unrechts-, wenn

überhaupt Problembewußtsein, zu erkennen: Denn wenn es wissenschaftlich indiziert sei, Erkenntnisse über die Hilfsbereitschaft gegenüber Mitmenschen zu gewinnen, so müsse man dies erforschen dürfen (zu weiteren Einzelheiten dieser Problematik mag auf den Sammelband von A. Eser/K.F. Schumann, *Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik*, Stuttgart 1976, verwiesen werden). Natürlich ging es bei jener Problematik um etwas anderes als heute: Damals ging es um den Eingriff in die Forschung von außen, wie beispielsweise durch Eingriffsrechte der Staatsanwaltschaft, bzw. um Auswirkungen der Forschung auf Dritte, wie etwa durch Verleitung von Probanden zu strafbaren oder jedenfalls ethisch fragwürdigem Verhalten – aber immerhin ging es auch dabei um ein Lehrstück von Forschungsethik.

Heute hingegen sind wir mit Fehlverhalten konfrontiert, durch das die Integrität und Glaubwürdigkeit der Wissenschaft durch den Forscher selbst in Frage gestellt wird. Meine erste Berührung mit diesen Fragen geht auf den damaligen Präsidenten der DFG, den heutigen Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, Herrn Markl zurück, der mich seinerzeit – alarmiert durch Fälle von Wissenschaftsbetrug in den USA – als Vizepräsident der DFG damit beauftragte, herauszufinden, wie solche Fälle in Deutschland zu behandeln wären und wie man damit am besten umgehen würde. Mit diesem Auftrag bin ich damals in die USA gefahren und habe mich bei verschiedenen

Wissenschaftsinstitutionen über den Umgang mit Fehlverhalten von Wissenschaftlern informiert. Dabei war mir zweierlei klar geworden: Erstens brauchen wir auch in Deutschland gewisse vorsorgliche Regelungen, aber zweitens dürfen diese nicht so sein wie in den USA, war doch dort eine Überbürokratisierung festzustellen, die einer effizienten Vollziehung der Regeln eher im Wege steht. Eine erste daraus für die DFG gezogene Folgerung, war die, daß bereits die Regeln für Sachbeihilfen in einer Art zu ändern wären, daß damit Manipulationen möglichst verhindert würden. Auch haben wir damals bereits ein Prozedere eingeführt, nach dem zu verfahren ist, wenn ein Fälschungsverdacht auftaucht. Dabei haben wir von vornherein zwischen einer informellen Vorprüfung und einer formellen Untersuchung unterschieden, wie dies heute in nahezu allen einschlägigen Regeln Gefolgschaft gefunden hat. Trotz dieses Erfolgs unserer Bemühungen, wie sie in den gegenwärtigen Fälschungsfällen durchaus ihre erste Bewährungsprobe bestanden haben, möchte ich jedoch nicht verschweigen, daß ich anfangs größte Schwierigkeiten hatte, diese Regelungsvorschläge durchzusetzen. Wenn ich damals nicht den Rückhalt des DFG-Präsidenten gehabt hätte, wäre möglicherweise aus allem nichts geworden. Denn immer wieder sah ich mich mit dem Vorbehalt konfrontiert: »Warum wollen wir schlafende Hunde wecken in einer Zeit, in der Forschungsförderung gefährdet ist? Warum soll man darauf aufmerksam machen, daß

auch die Forschung nicht ganz intakt sein könnte?« Angesichts solcher Widerstände war es für mich einige Jahre später eine große Befriedigung, von einem Mitglied des DFG-Präsidiums in einem reuevollen Brief mitgeteilt zu bekommen, daß ich angesichts eines akuten Falles in jener Fakultät mit meiner Vorsorge recht hatte.

Nach diesem ersten Regelungsschritt in der DFG kam ich erneut in der MPG mit dieser Thematik in Berührung, und zwar wiederum angeregt von dem inzwischen zum Max-Planck-Präsidenten gewordenen Hubert Markl, der - alarmiert durch neue Betrugsfälle an Universitäten - auch für die MPG eine Regelung zum Verfahren bei Fehlverhalten forderte. Hier gab es dann eine gewisse Parallelität der Ereignisse. Zunächst angestoßen durch solche externen Verfälschungsfälle, hatte ich mich bereit erklärt, für den MPG-Spiegel einen Kommentar zu schreiben. Während zunächst alles ganz normal lief, kam die Veröffentlichung plötzlich ins Stocken, weil es auch in der MPG zu Rumoren begann, ohne daß man jedoch etwas Sicheres gewußt hätte. Deshalb hatte ich mich in meinem Kommentar (im MPG-Spiegel 5/96) mit der sybillinischen Formulierung begnügt, daß bis jetzt in der MPG noch kein einschlägiger Fall publik geworden sei, was damals durchaus der Wahrheit entsprach, wobei aber alsbald aus allgemeinen Pressegerüchten tatsächlich Wirklichkeit wurde. Gleichwohl bleibt zur Ehre des Präsidenten zu sagen, daß er bereits vor diesem Vor-

fall eine Kommission unter meinem Vorsitz eingesetzt hatte, die für die MPG Regelungen für Fehlverhalten ausarbeiten sollte. Dabei hatten wir insofern Glück, als in dem schließlich öffentlich gewordenen MPG-Fall der betroffene Wissenschaftler sein Fehlverhalten eingestanden hatte und aus dem Bereich der Forschung ausgeschieden war. Keine Frage, daß alles sehr viel komplizierter geworden wäre, wenn sich jener Wissenschaftler stur gestellt hätte.

Wiederum parallel dazu kam allmählich der Fall Herrmann/Brach an die Öffentlichkeit. Eine der ungeschönen Erfahrungen, die ich dabei mit Kollegen machen mußte, war die, daß einer der Diskutanten in einer Diskussion von diesem Fall bereits wußte, sein Wissen aber leugnete, weil man - wie er mir hinterher privat eingestand - im Interesse der Wissenschaft solche Fälle doch lieber nicht an die Öffentlichkeit dringen lassen sollte.

Als dieser Fall nicht mehr länger unter dem Deckel gehalten werden konnte, wurde mit maßgeblichem Rückhalt der DFG eine sogenannte Gemeinsame Kommission der betroffenen Universitäten eingerichtet, wobei bereits bei deren erster Sitzung bekannt wurde, daß der Betrugsfall Herrmann/Brach, wo man ursprünglich von vier fälschungsverdächtigen Veröffentlichungen ausgegangen war, weitaus größere Dimensionen hatte. Es stellte sich heraus, daß von damals 33 verdächtigen Publikationen der überwiegende Teil während der Tätigkeit von Herrmann und Brach an der Universität

Freiburg entstanden war, wobei in immerhin 14 Arbeiten der Name des heute noch dort tätigen Direktors der zuständigen Klinikabteilung als Mitautor aufgeführt war. Deshalb hatte die Medizinische Fakultät zunächst eine eigene Kommission zur Klärung des Falles eingesetzt. Da diese »Selbstreinigung« dem Rektor der Universität Freiburg nicht genügend erschien, wurde schließlich eine paritätisch aus jeweils drei internen und externen Mitgliedern besetzte Kommission eingesetzt, deren Vorsitz mir übertragen wurde.

Aus den teils recht leidvollen Erfahrungen, die damals mangels jeglicher Regelungen bei unserer Arbeit zu machen waren, erscheinen mir folgende Einsichten für den Umgang mit Fehlverhalten bemerkenswert (zu weiteren Einzelheiten darf ich verweisen auf meinen Beitrag über: Die Stellung von »Good Scientific Practice« und die Sanktionierung von Fehlverhalten mit Erläuterungen zur Freiburger »Selbstkontrolle in der Wissenschaft«, in: H.-D. Lippert/W. Eisenmeyer (Hrsg.), *Forschung am Menschen, Heidelberg/New York 1999*, S. 123-157):

1. Wenn es um das Fehlverhalten von Fakultätskollegen geht, ist ein neutrales Element in Form eines externen Kommissionsmitglieds unabdingbar - nach Möglichkeit sollten es sogar mehrere sein.

2. Da die von der Kommission getroffenen Feststellungen rechtliche Konsequenzen haben können und davon Betroffene anwaltlichen Beistand hinzuziehen könnten, sollte mindestens ein Kommissionsmitglied -

wenn möglich sogar der Vorsitzende - Jurist sein. Das gilt um so mehr, je weniger bereits etablierte Verfahrensweisen und schriftliche Regeln vorhanden sind und je mehr deshalb auf allgemeine Verfahrensgrundsätze zurückzugreifen ist. Denn bei einem Juristen, zumal wenn er - wie in meinem Fall - auch zeitweilig Richter gewesen ist, kann man einen Fundus an Verfahrensregeln erwarten, die ersatzweise angewandt werden können und auch einer möglichen Überprüfung standzuhalten versprechen.

3. Da bislang gesetzliche Grundlagen fehlen und daher weder Betroffene noch mögliche Auskunftspersonen zu einer Kooperation verpflichtet sind, sind solche Untersuchungskommissionen gänzlich auf freiwillige Mitwirkung angewiesen. Daher kann eine derartige Kommission weder eine volle Erfassung des Sachverhalts noch eine Endgültigkeit im Urteil in Anspruch nehmen.

In diesem Sinne haben wir in unserem Abschlußbericht ausdrücklich festgestellt, daß uns keinerlei Zwangsmittel zur Verfügung standen, so daß wir manche problematischen Punkte nicht weiterverfolgen konnten. Zu unserer nicht geringen Verwunderung haben aber die staatlichen Verfolgungsorgane ihre eigene Ermittlungstätigkeit von der begrenzten Möglichkeit dieses freiwilligen Untersuchungsverfahrens abhängig gemacht und selbst dort keinen Anlaß zu weitergehenden Ermittlungen gesehen, wo sich aus unserem Untersuchungsbericht durchaus Ansatzpunkte dafür hätten ent-

nehmen lassen. Das ist für mich auch eine besondere Erfahrung im Hinblick auf das sogenannte Legalitätsprinzip in § 152 Strafprozeßordnung, wonach im Verdachtsfalle von Amts wegen Ermittlungen aufzunehmen sind.

Albin Eser



Zum Ergebnis unserer Freiburger Untersuchung sei in aller Kürze folgendes festgestellt: Über die bereits von der vorerwähnten Gemeinsamen Kommission getroffenen Feststellungen hinaus wurden für den Publikationszeitraum von 1988 bis 1993 insgesamt 47 fälschungsverdächtige Publikationen, an denen Herrmann und/oder Brach beteiligt waren, als fälschungsverdächtig identifiziert, wovon 28 in Freiburg entstanden waren. Von den darin genannten Mitautoren waren neben dem bereits angesprochenen Abteilungsleiter sieben weitere, damals in Freiburg tätige Wissenschaftler mit insgesamt 34 Nennungen als Mitautoren aufgeführt. Als mögliches Fehlverhalten haben wir vier Formen überprüft. Dabei hat sich im wesentlichen folgendes ergeben:

1. Eine aktive Beteiligung an Fälschungen konnte keinem der Freiburger Wissenschaftler nachgewiesen werden.
2. Auch eine Mitwisserschaft an Fälschungen war – trotz des ungewöhnlichen Ausmaßes – nicht zweifelsfrei nachzuweisen. Obgleich es eigentlich kaum zu begreifen war, daß man Fälschungen in diesem Ausmaß nicht bemerkt haben wollte, mußten wir gemäß dem Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« von mangelnder Mitwisserschaft ausgehen.
3. Hinsichtlich der Mitautorschaft stellte sich heraus, daß der vorgenannte Abteilungsleiter von 25 Arbeiten, in denen er als Ko-Autor aufgeführt war, zehn weder gesehen noch gelesen haben wollte.
4. Schließlich bleibt aber auch noch eine Mitverantwortung als Leiter einer Forschungseinheit zu beachten: Eine solche war im Sinne eines Einstehens für Versäumnisse an den in dem betroffenen Forschungsbereich geschehenen Fälschungen festzustellen.

Natürlich waren wir gespannt darauf, wie die betroffenen Personen und Institutionen auf den Untersuchungsbericht reagieren würden: Einerseits wurde von diesen die Verneinung aktiver Mitbeteiligung an Fälschungen begrüßt und andererseits immerhin die Mitverantwortung als Mitautor oder als Forschungsleiter eingeräumt. Auffälligerweise haben sich jedoch weder die betroffenen Wissenschaftler noch die Medizinische Fakultät zur Frage einer möglichen Mitwischer-

schaft an Fälschungen geäußert – und dies, obgleich der Abschlußbericht der Kommission erkennen ließ, wie schwer es ihr nachzuvollziehen fiel, daß trotz des ungewöhnlichen Ausmaßes an Fälschungen keiner im Umkreis der Hauptverdächtigen etwas bemerkt haben will.

Obgleich es noch manches andere zu berichten gäbe, muß ich aus Zeitgründen eine Brücke zur neuen DFG-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten schlagen. Hier ist es für mich überraschend, daß die Mitwisserschaft an Fälschungen nicht im neuen Katalog enthalten ist, im Unterschied zu den Richtlinien der MPG und zu denen verschiedener Universitäten.

Im übrigen ist auf folgenden Unterschied hinzuweisen: Während sich die bisher existierenden Richtlinien von DFG und MPG vorwiegend mit Regeln zum Umgang mit Fehlverhalten befassen, war einigen Universitäten sehr daran gelegen, auch Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufzustellen. In letzterem Sinne ist vor allem die Universität Freiburg tätig geworden, indem sie in ihr Regelwerk im ersten Teil sowohl Aussagen über die Gestaltung von Arbeitsgruppen als auch über die Aufgaben des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Arbeitsgruppenleiter aufgenommen hat. Weiterhin gibt es Verhaltensregeln innerhalb der Arbeitsgruppe, Regeln zur Qualitätssicherung im Labor und zur Datendokumentation. Zur wichtigen Frage der Mitautorschaft wird in den Freiburger Regeln

gefordert, daß der Beitrag der einzelnen Beteiligten jeweils kenntlich gemacht werden soll, wobei vor allem auch gelten sollte, daß durch die Mitautorschaft ausdrücklich die Mitverantwortung dafür übernommen wird, daß die mitverfaßte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Auch gibt es im Zusammenhang damit eine Regelung für den Fall, daß ein Autor ohne sein Einverständnis auf einer Publikation als Mitautor angegeben wird. In einem solchen Fall wird von ihm erwartet, daß er sich von einer Arbeit distanziert, wenn er sich ohne sein Einverständnis in der Autorenliste aufgeführt findet.

Wie schwierig es gerade bei Mitautorschaften sein kann, den Urheber von Verfälschungen dingfest zu machen, hat sich vor allem in der geringen Kooperationswilligkeit mancher Wissenschaftler gezeigt: So war es nicht nur schwer, von manchen überhaupt eine autorisierte Publikationsliste zu erhalten; auch hatte sich bei manchen Publikationen herausgestellt, daß sich keiner der aufgeführten Autoren zu einem bestimmten Teil der Publikation bekennen wollte, so daß man den Eindruck haben mußte, als ob solche Arbeiten buchstäblich von »Geisterhand« entstanden seien. Um solche Verschleierungen von Verantwortung auszuschließen, sollte es auch zu wissenschaftlichem Wohlverhalten gehören, sich für die eigenen Einträge in Datenbanken verantwortlich zu fühlen, zumindest dann, wenn es sich um Datenbanken handelt, die in bestimmten Gebieten

Standards setzen, wie dies beispielsweise beim Impact-Faktor oder dem Citation Index üblich geworden ist. Nicht unerwähnt möchte ich die Einsetzung einer sogenannten Vertrauensperson in den Regeln der Universität Freiburg lassen. Insofern ist eine weitgehende Übereinstimmung mit den DFG-Vorschlägen festzustellen.

Zum Verfahren sei noch auf einige Grundsätze hingewiesen, die uns als wichtig erscheinen:

Auf jeden Fall muß die Vertraulichkeit und Unparteilichkeit der Verfahren gesichert sein. Das gilt vor allem auch für die Vertrauensperson. In diesem Punkt bin ich sehr unglücklich darüber, daß die DFG die Vertrauensperson im Grunde auch zum Anzeigerstatter ernennt, indem der Ombudsmann seinerseits auch Sachverhalte weitermelden soll. Wir meinen, daß auf diesem Wege die Vertrauensperson leicht ihre Unparteilichkeit verlieren kann. Deshalb darf nach den Freiburger Regeln die Vertrauensperson die ihr mitgeteilten Informationen nur dann weitergeben, wenn es sich um den Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, daß bei dessen Nichtweiterverfolgung schwerster Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen ist. In diesem Fall informiert die Vertrauensperson den Dekan der betroffenen Fakultät, der das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat. Auch hier hat die Vertrauensperson keinen direkten Zugang zur Untersuchungskommission; vielmehr ist es dann der De-

kan, der zu agieren hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Vertrauensperson völlige Neutralität genießt – ein Prinzip, das ich in der neuen DFG-Regelung gefährdet sehe.

Zum Verfahren bleibt festzuhalten, daß es zweistufig auszugestalten ist: Zunächst findet eine informelle Voruntersuchung statt, und nur dann, wenn sich der Verdacht erhärtet, kommt es zu einer förmlichen Untersuchung. Auch diese hat jedoch lediglich Feststellungen zu treffen und allenfalls Empfehlungen auszusprechen, während Entscheidungen, insbesondere in Form von Sanktionen, von den zuständigen Universitätsorganen zu treffen sind. Mit anderen Worten: das Sanktionsrecht sollte beim Leiter der Einrichtung – wie etwa beim Max-Planck-Präsidenten oder dem Universitätsrektor – verbleiben.

Dabei wird der Entzug von akademischen Graden sicherlich eines der größten Probleme darstellen. In Freiburg wird dies bereits anhand von zwei Habilitationen exerziert, wobei in einem Fall vom Betroffenen bereits anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Ein weiteres Problem kann die etwaige Entziehung des Doktorgrads darstellen, so vor allem dann, wenn der Doktorand nicht auf eigenen Antrieb, sondern aufgrund von Druck von oben Daten manipuliert oder von anderer Hand gefälschte Daten in seiner Dissertation aufgenommen hat und nunmehr die Fälschung aufgedeckt wird. Damit gibt er im Grunde zu, daß seiner Dissertation die

volle Validität fehlt. Soll ihm dann der Titel entzogen werden, und zwar selbst dann, wenn er durch Offenlegung des Sachverhalts möglicherweise sogar selbst zur Aufdeckung beigetragen hat? Das ist ein bisher ungelöstes Problem, auf das auch die Promotionsordnungen unter Umständen Rücksicht zu nehmen hätten.

Von möglichen Sanktionen möchte ich nur einen Punkt erwähnen, weil er in der Praxis große Probleme aufwirft, nämlich der Rückzug von wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Zum einen sind die Autoren selbst häufig nicht willens, ihre Arbeiten ordnungsgemäß zurückzuziehen, zum anderen gibt es Zurückhaltung von seiten der Journale, die ihrerseits natürlich nicht gerne eingestehen möchten, Manuskripte nicht richtig geprüft zu haben und daher möglicherweise selbst an verfälschten Veröffentlichungen nicht unschuldig zu sein. Deshalb kann es nicht verwundern, daß auch im Fall Herrmann/Brach bislang nur eine relativ kleine Zahl von Publikationen zurückgezogen worden ist. Um hier mehr Druck erzeugen zu können, ist in den Freiburger Regeln eine Berichtspflicht vorgesehen: Danach haben die Autoren in bestimmten Abständen zu berichten, was zurückgezogen worden ist. Wenn dies nicht innerhalb einer gewissen Frist geschieht, hat der betreffende Institutsleiter seinerseits das Recht, an die Journale heranzutreten und auf die Rückziehung hinzuwirken.

In dem Bewußtsein, daß eigentlich noch vieles zu sagen gewesen wäre,

was die Kürze der Zeit nicht zuläßt, danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

ULRIKE BEISIEGEL: Ich möchte am Anfang gerne ein Wort zur Tagung sagen: Der interdisziplinäre Austausch über diese Problematik hat mir sehr gut gefallen - es ist sehr wichtig, daß man einen Einblick bekommt in die Probleme der anderen Fakultäten und Wissenschaftsbereiche.

Ich erwarte mir natürlich - das habe ich immer wieder klargemacht - auch eine Hilfestellung von den wissenschaftlichen Institutionen wie DFG und MPG für die sicherlich doch am stärksten betroffene biomedizinische und klinische Forschung. Ich möchte fünf Punkte herausgreifen aus dem Papier der DFG, die sich mit dem Schwerpunkt Prävention beschäftigen.

Es erscheint mir ganz besonders wichtig, die Prävention zu betonen, weil der DFG und mir vorgeworfen wurde - mir insofern, weil ich Mitglied der Kommission war, die sich mit der Frage der guten wissenschaftlichen Praxis beschäftigt hat -, daß die Prävention in den Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu kurz gekommen sei.

Zum ändern möchte ich auf einige Punkte aus der »Denkschrift Klinische Forschung« der DFG eingehen, die viele Antworten auf das enthält, was wir gestern diskutiert haben.

Aus der Empfehlung 1 der Kommission möchte ich zwei Punkte aufgreifen: Es wird dort empfohlen, daß

Ulrike Beisiegel



man »lege artis« arbeiten soll - das klingt fast trivial.

Ich glaube aber, es ist insbesondere eine Aufforderung dafür, professionell zu arbeiten. Dazu gehört auch eine professionelle Ausbildung zum Wissenschaftler, die - besonders beim Medizinstudium - angefügt werden muß.

Der zweite Punkt, den ich aus der Empfehlung 1 herausgreifen möchte, ist, daß alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sind. Ich glaube, dazu brauche ich fast nur ein Stichwort zu sagen, das ich in meinem Vortrag mehrfach erwähnt habe - nämlich das Stichwort »Zeit«. Um die eigenen Ergebnisse sorgfältig zu betrachten und anzuzweifeln, braucht man nicht nur eine hohe Professionalität, sondern auch Zeit. Dies war eins der Probleme, die ich in meinem Vortrag aufgezeigt hatte.

Die Empfehlung 2 sagt, daß man die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis institutionalisieren soll in allen Einrichtungen der Wissenschaft. Ich würde da anfügen, was gestern schon zur Sprache kam und was auch Sie, Herr Markl, betont haben,

daß die Vorbildfunktion eine wichtige Rolle spielen soll.

Nun kann man das Vorbild in solchen Regeln nicht aufnehmen, aber die Kombination zwischen den Regeln und der Vorbildfunktion allen Arbeiten in diesem Bereich voranzustellen, das finde ich wichtig.

Die Empfehlung 3 fordert eine angemessene Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten. Ich würde hierzu einen ganz besonderen Punkt herausheben wollen: nämlich das wechselseitige Vertrauen. Innerhalb einer Arbeitsgruppe darf nicht die Konkurrenz im Mittelpunkt stehen, sondern es sollte eine funktionierende Zusammenarbeit geben. Es muß offene Diskussionen geben, die erlauben, sich gegenseitig zu kritisieren innerhalb einer Arbeitsgruppe und damit das Hinterfragen der Daten möglich machen.

Zur Denkschrift der DFG: Die »Denkschrift Klinische Forschung« fordert für die Forschung ganz speziell eine arbeitsteilige Spezialisierung. So sollen etwa Forschungsdekane oder Forschungskommissionen eingerichtet werden und es sind dann Strukturentscheidungen notwendig, um das zu ermöglichen.

Und auch da glaube ich, muß ich nicht weitergehen, wir haben das unter dem Gesichtspunkt der Hierarchie in meinem Vortrag und nach meinem Vortrag diskutiert.

Wichtig ist bei der strukturellen Neuorganisation ein Satz, den ich auch zitieren möchte, nämlich daß eine Leitungsfunktion leer wird, wenn sie nicht verantwortlich in Kenntnis aller dafür relevanten

Umstände wahrgenommen werden kann. Das ist aber häufig für die Leiter großer Kliniken (oder Abteilungen) nicht möglich.

Die Empfehlung 4 der Kommission bezieht sich auf die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das scheint mir ein ganz besonders wichtiger Punkt zu sein, die »Denkschrift Klinische Forschung« der DFG sagt dazu unter anderem: Nur wissenschaftlich fundiert ausgebildete Klinikerinnen und Kliniker sind in der Lage, selbst Forschungsprojekte zu entwickeln, Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler anzuleiten und fruchtbare Kooperationen zu initiieren. Ich glaube, dieser Satz faßt alles zusammen, was wir in Bezug auf die Medizin diskutiert haben.

An der Veränderung der medizinischen Ausbildung mitzuwirken, sind wir jedoch – so glaube ich – alle aufgefordert: Auch eine Einflußnahme von DFG und MPG ist hier sinnvoll, weil das medizinische System für sich alleine andere Schwerpunkte ausbilden würde.

Der nächste Punkt ist im Zusammenhang mit der Förderung des Nachwuchses die Frage der Ombudsperson. Sicher ein extrem wichtiges Thema, das man nicht von einer besseren Ausbildung trennen kann. Wenn die Ausbildung besser werden soll, so muß man den Diplomanden und Doktoranden auch die Möglichkeit geben, ihre Probleme an irgendeiner Stelle anzubringen.

Die Empfehlung 6 der Kommission befaßt sich mit der Originalität und

Qualität als Bewertungsmaßstab für Publikationen. Auch dazu ist auf der Konferenz viel gesagt worden, aber ich möchte darauf hinweisen, daß wir noch mehr tun müssen. Wir als Wissenschaftler, wir als Gutachter und Herr Campbell etwa als Herausgeber von »Nature«, wir müssen da, wo Leistungen gefordert sind, vor allem auf die Qualität achten und möglichst wenige Veröffentlichungen fordern.

Nur wenn wir es schaffen, wirklich in allen Systemen klar zu machen, daß ein Bewerber sieben gute Arbeiten vorlegen muß und die Zahl 350 nicht mehr beeindruckt, nur dann sind wir in der Lage, auch diese Zahl von 80 % der Publikationen, die eigentlich überflüssig sind, zu vermindern. Es gibt einige sehr gute Ansatzpunkte, die in diese Richtung gehen.

Als letztes möchte ich auf den Punkt 11 der Empfehlung eingehen, nämlich die Autorenschaft. In der Medizin ist die Ehrenautorschaft das große Problem. Wir müssen erreichen, daß die Klinikdirektoren damit zufrieden sind, wenn sie als Klinikleitung in der Publikation angegeben ist und sonst bei Arbeiten, an denen sie nicht direkt beteiligt sind, eine Ehrenautorschaft ablehnen. Außerdem müssen wir verhindern, daß junge Leute ihre Freunde und Freundinnen und Kollegen auf die Papiere nehmen, als Autoren, auch wenn sie überhaupt nicht beteiligt sind. Auch das geht natürlich nur, wenn wir nicht die Publikationen zählen, sondern die Qualität beachten.

Einen Begriff aus der »Denkschrift Klinische Forschung« möchte ich noch aufgreifen. Er heißt: »Abschied von der Proforma-Forschung«. Manchmal wird das auch Laufbahnforschung genannt – wenn ich dieses Wort in unserer Klinik gebrauchen würde, so würde ich sicherlich einigen Widerspruch ernten. Ich bin sehr froh, daß die DFG-Kommission, in der sehr viele Kliniker mitgearbeitet haben, explizit sagt, daß wir von dieser Laufbahnforschung wegkommen müssen, weil diese Geld, Zeit und Personal durch pseudowissenschaftliche Dissertationen und Habilitationen verschwendet.

Last not least: Natürlich muß sich auch ein Kliniker qualifizieren können. Die Denkschrift sagt dazu, daß die universitäre Laufbahn der klinischen Forscher mit dem Ziel, wissenschaftlicher Dozent und Professor zu werden, erkennbar von derjenigen des reinen Kliniklers unterschieden werden sollte, die zum Titel »Klinikdozent« und Professor führt. Das Medizinsystem braucht besondere Regelungen, um beiden Seiten, der Klinik und der Forschung, gerecht zu werden.

Und ich möchte mich abschließend mit einer Bitte an die anwesenden Direktoren und Präsidenten wenden, daß Sie in der Interaktion mit Klinikchefs und Direktoren auf beide Empfehlungen immer wieder persönlich hinweisen und die Notwendigkeit von strukturellen Veränderungen ansprechen.

Es hilft nicht, wenn wir von unten immer versuchen, das zu ändern,

ich glaube, da ist sehr viel zu tun auch in der Interaktion der Direktoren untereinander. Das ist für mich ein Weg, auf dem man weiterkommen kann.

Auch die DFG sollte die Diskussion über diese Denkschrift und die Reform der Klinischen Forschung noch viel mehr fördern und bei Begutachtungen von Sonderforschungsbereichen, beim BMBF, bei Blaue-Liste-Begutachtungen usw. anwenden. Ich glaube, wir können mit der Denkschrift und den Empfehlungen der Kommission viel mehr arbeiten, als wir es im Moment tun. Das ist mein Wunsch.

Eberhard Hildt



EBERHARDT HILDT: Nach dem Statement von Frau Beisiegel bleiben für mich nur relativ wenige Punkte.

Erstens: Der Hauptfokus muß in der Prävention liegen, ein ganz wesentlicher Aspekt dabei wird natürlich der Arbeitsalltag im Labor sein, wie gut die Betreuung der Doktoranden erfolgt, wie das wissenschaftliche Diskussionsklima ist.

Wir haben die letzten Tage sehr

viel über äußere Faktoren diskutiert, die wissenschaftliches Fehlverhalten bedingen können. Es war die Rede vom Publikationsdruck, dem Zwang Drittmittel einzuwerben und dergleichen mehr.

Ein Aspekt, den ich hier vermißt habe, ist die Art, wie wir Forschung betreiben. Zumindest für die biomedizinische Forschung, scheint es mir doch sehr oft, daß der demonstrative Charakter den investigativen Charakter überwiegt – Herr Weinert hatte das vorhin bereits angesprochen.

Wir streben zu oft danach, eine liebgewonnene These zu verifizieren. In den Publikationen steht dann: »We have shown...«, wir haben es gezeigt, aber es sollte ja vielmehr so sein, daß wir etwas beobachtet oder untersucht haben. Dieses Forschungsklima wird sicherlich auch durch die äußeren Faktoren bedingt, daß man eben »straight forward« forschen soll.

Ich möchte nicht dafür plädieren, daß man jedem Rand- und Nebenphänomen nachgeht, aber ich denke die langfristige Planung, die dann auch zu gewichtigeren Publikationen führt, sollte stärker im Vordergrund stehen.

Ein anderer Aspekt, auf den ich noch kurz eingehen möchte, ist gestern diskutiert worden. Es geht um die Rolle des Ombudsmanns und die Rolle und Stellung des – ein furchtbarer Begriff – des »Whistleblower«, also des Informanten.

Soll dem Informanten Anonymität gewährt werden? Ich möchte mich sehr deutlich dagegen aussprechen.

Der Vorwurf der wissenschaftlichen Unredlichkeit ist ein ungeheurerlicher Vorwurf – ich denke, das ist im wissenschaftlichen System das Schlimmste, was man jemanden vorwerfen kann. Zu diesem Vorwurf muß derjenige, der ihn erhebt, zu jeder Zeit stehen können!

In diesem Punkt sind die DFG-Empfehlungen zu abstrakt, denn die Situation wird ja nicht sein, daß ein Abteilungsdirektor von einem seiner 50 Doktoranden anonym beschuldigt wird, sondern es wird häufig so sein, daß zum Beispiel der Leiter einer kleineren Arbeitsgruppe die fünf, sechs Leute umfaßt, beschuldigt wird.-

In diesem Fall wird sich – auch wenn das Prinzip der Anonymität zunächst gewahrt bleibt – ein ungeheueres Klima des Mißtrauens ausbreiten, der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht ja nicht über Nacht. Das ist der eine Grund. Mit dem Prinzip der Anonymität sollte außerdem auch sehr zurückhaltend umgegangen werden, weil sonst ein Risiko darin liegt, daß die Institution des Ombudsmanns mißbraucht wird.

Auch für den Fall, daß die Beschuldigungen richtig sind, sollte es Regeln geben, damit der Beschuldigte keinen Schaden nimmt. Das ist allerdings ein sehr schwieriges Problem.

Die Funktion des Ombudsmanns sehe ich vor allen Dingen darin, daß er eben eine Institution ist, die Einfluß und Gehör haben wird, was natürlich ein Diplomand, ein Doktorand oder meinetwegen auch ein

Post-Doc im klinischen Bereich, den gerade Frau Beisiegel beschrieben hat, nicht haben wird.

Zu einem fairen Verfahren gehört die Möglichkeit, sich zu solchen Vorwürfen frühzeitig äußern zu können, auch zu den persönlichen Gründen, die möglicherweise dahinterstehen können. Dem steht auf der anderen Seite der berechtigte Schutzanspruch des sogenannten »Whistleblower« gegenüber.

Ich bin auch skeptisch gegenüber der Wirkung starrer Regelwerke – die Eigenverantwortlichkeit des Wissenschaftlers ist das wesentliche, diese Verantwortlichkeit muß gestärkt werden.

Weiteres Problem: Was passiert mit den Doktoranden, deren Arbeitsgruppenleiter plötzlich als Fälscher kompromittiert ist? Da kann nur informell geholfen werden, indem die unschuldig betroffenen Doktoranden von anderen übernommen werden. Im Fall Herrmann in Ulm hat die Fakultät hier, so weit ich weiß, vorbildlich reagiert.

ERNST-LUDWIG WINNACKER: Herzlichen Dank, daß ich hier sein kann.

Das Thema dieser Konferenz steht im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns als Deutsche Forschungsgemeinschaft. Ich will kurz berichten, was die DFG aktuell beschäftigt, der Fall Herrmann/Brach beispielsweise, und darüber hinaus, was uns in Sachen Prävention – Stichworte hier: Gutachtersystem und Strukturfragen – umtreibt.

Im Fall Herrmann/Brach beschäftigt uns einerseits die Auflage der in-

ternationalen Kommission, nämlich ohne Verfahrensregeln kein Geld an Antragsteller zu geben - um das salopp zu formulieren. Inzwischen hat die Hochschulrektorenkonferenz eine Musterordnung verabschiedet, an der sich die Universitäten orientieren können.

Ende 1999, so sagte mir eben Herr Wolfrum, werden etwa 20 Hochschulen dieses Petitem erfüllt haben. Wir haben insgesamt etwa 80 Mitglieder, also stehen einige durchaus noch im Obligo und wir wünschen uns, daß hier bald etwas geschieht. Die Institution des Ombudsmanns ist eingerichtet, auch dies eine Konsequenz der internationalen Kommission: Vor einigen Monaten sind drei Kollegen, ein Jurist, ein Physiker und ein Pathologe tätig geworden. Sie haben kein Büro bei der DFG, aber sie haben Mittel für Bürotätigkeit und Reisetätigkeit. Nach dem ersten Jahr ihrer Arbeit wird es einen Bericht geben. Soweit ich weiß, hat es bisher ca. zehn Fälle gegeben, die an das Gremium herangetragen worden sind.

Die DFG hat, diese Unterlagen liegen ja hier vor, ihre Verfahrensordnungen verabschiedet.

Herr Eser hat schon auf die Task-Force in Würzburg hingewiesen. Kürzlich war in der Süddeutschen Zeitung ein Artikel über die Task-Force zu lesen, dem ich kaum etwas hinzuzufügen habe. Offenbar geht der Fall auch über die bisher genannten Personen hinaus - wir werden uns damit auseinandersetzen haben, wenn die Task-Force ihren Abschlußbericht vorlegt.

Einige Sanktionen hat die DFG schon verhängt: Unter anderem haben wir Herrn Herrmann für fünf Jahre von einer Antragstellung bei der DFG ausgeschlossen. Wir haben über diese Sanktionsmöglichkeit ausführlich diskutiert - in diesem Fall gab es heftige Diskussionen, warum die Betroffenen nicht auf Lebenszeit von der Antragstellung ausgeschlossen werden, denn es gibt ja wirklich nichts Schlimmeres als diese Art von Fehlverhalten. Es ist uns dann aber von Juristen gesagt worden, daß man hier die allgemeinen Regeln des Strafrechts einhalten soll, die für alle Taten eine Verjährung vorsehen.

Nun zum Gutachtersystem, das ja im Fall Herrmann/Brach auch auf die Probe gestellt worden ist, weil die Gutachter der DFG, einiger anderer Förderorganisationen, aber auch der beteiligten Zeitschriften offensichtlich über Jahre hinweg diese Problematik nicht erkannt haben.

Für die DFG ist das Gutachtersystem die Seele des Unternehmens. Unser System beruht - wie auch das vergleichbarer Organisationen - auf »Peer-review«. Ich denke, daß Peer-review, also die Analyse der Qualität, der Exzellenz von Arbeiten durch Experten an sich unverzichtbar ist.

Ich erinnere an die fachnahen Berichterstatter bei den Sonderforschungsbereichen, aber auch an die fachfernen Berichterstatter, wo Wissenschaftler, die von den Kollegen und Kolleginnen fachlich weit entfernt sind, sich ein Urteil bilden müssen. Wir haben auch zahlreiche Gremien in der DFG, in denen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über Fachgrenzen hinweg entscheiden und Qualität identifizieren müssen. Wir sind also nicht von Expertenwissen im engen Sinn des Wortes abhängig.

Trotzdem haben wir natürlich untersucht, ob das existierende System optimal ist. Wir haben zwei Schwächen identifiziert, die jedoch weder für die DFG noch für andere Organisationen neu sind.

Als erstes die Frage, wie man interdisziplinäre Forschung begutachtet. Interdisziplinarität ist nicht nur eine leere Worthülse. Hier hat sich in der Wissenschaft in den letzten Jahren vieles geändert.

Zweitens haben wir uns die Frage gestellt, ob die Basis der Begutachtung breit genug ist. In der DFG beruht die Begutachtung auf zwei Säulen: Die eine sind die gewählten Fachgutachter, die andere sind sogenannte Sondergutachter, die ad hoc von der Geschäftsstelle eingesetzt werden. Zur Zeit gibt es etwa 450 Fachgutachter und mehrere Tausend Sondergutachter. Die Fachgutachter werden in einem sehr komplizierten Verfahren gewählt.

Vorschlagsberechtigt sind - seit 1920 gilt das - Fachgesellschaften. Wer Fachgesellschaft ist, wird vom Hauptausschuß der DFG festgelegt. Gleich nachdem ich mein Amt angetreten hatte, haben wir versucht, die Zahl der Gutachter zu vergrößern. Wir haben den Vorschlagsberechtigten mitgeteilt, daß sie mehr jüngere Wissenschaftler und auch Wissenschaftlerinnen im Besonderen nominieren sollten. Für die Wahlen vom

1. bis 12. November 1999 sind über zweieinhalb Tausend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nominiert worden. Das Durchschnittsalter der Fachgutachter im Moment liegt bei knapp 53,2 Jahren*, die Sondergutachter sind im Schnitt zehn Jahre jünger.

Wir wollen deswegen untersuchen: Sollte das Vorschlagsrecht erweitert werden? Sollten nicht auch andere Mitgliedsinstitutionen der DFG dieses Vorschlagsrecht erhalten?

Sollten die Gremien der DFG selbst daran beteiligt werden, um das Verfahren effizienter zu machen?

Wir haben weiterhin beschlossen, die Namen der Sondergutachter zu publizieren, so wie das angesehene Zeitschriften tun. Das ist kein einfaches Verfahren, weil die Sondergutachter nicht nur um ihr Einverständnis gebeten werden müssen, sondern man sich auch überlegen muß, was da publiziert werden soll außer dem Namen. Ich hoffe, daß diese Informationen in absehbarer Zukunft auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen werden.

Interdisziplinarität wird in die Begutachtungspraxis einbezogen, indem wir zum Beispiel vermehrt Prüfungsgruppen einsetzen. Seit Gründung der DFG gibt es 186 sogenannte Fachausschüsse, das reflektiert die Vielfalt der Fächer an den deutschen Universitäten, die ja die Mitglieder der DFG sind und denen gewissermaßen die DFG gehört. Fraglich ist, ob diese Atomisierung rich-

* Ergebnis der Fachgutachterwahl im November 1999

tig ist. Da gibt es evangelische und katholische Theologie, neues und altes Testament, alles getrennt. In anderen Fächern ist es nicht anders: In der Medizin existieren – glaube ich – fast 70 solche Fachausschüsse. Hier frage ich mich, ob das nicht reformbedürftig ist.

Ernst-Ludwig
Winnacker



Sie haben vielleicht in »Science« gelesen, daß die National Institutes of Health unter der Federführung der National Academy of Sciences so etwas gerade unternommen haben und für die biomedizinische Forschung die Zahl der Study Sections auf – glaube ich – 18 reduziert haben. Solch eine Reduzierung kann, muß aber nicht unbedingt die Erkennung der Qualität von interdisziplinären Anträgen erleichtern, aber es ist vielleicht ein Weg, an dem wir auch arbeiten sollten.

Eine Begutachtung in Englisch würde die Gutachterbasis zusätzlich erweitern. Das ist kein einfaches Kapitel in der deutschen Scientific Community – in Schwerpunktprogrammen der DFG ist eine Begutachtung in Englisch weit verbreitet, in ande-

ren Verfahren weniger. Wer zur Zeit eine internationale Begutachtung wünscht, schreibt seine Anträge in englischer Sprache. In Schwerpunktprogrammen in den Biowissenschaften ist das bei über 80 % der Anträge der Fall, in anderen Fächern und Programmen ist eine englische Begutachtung seltener.

Am Schluß noch ein Wort zu den Strukturfragen, die hier im Mittelpunkt stehen. Es ist gesprochen worden über Abhängigkeitsverhältnisse und den Druck, der durch Hierarchien auf die Mitarbeiter entsteht, Stichwort: frühe Selbständigkeit. Über das Problem der Habilitation ist hier wahrscheinlich auch schon diskutiert worden. Die Habilitation kann ein sehr nützliches Instrument sein, sie kann aber auch als Steuerungsinstrument – um das mal vorsichtig zu sagen – eingesetzt werden. Ein großer Fehler ist übrigens, daß sie von den Beteiligten oft als eine Art Abschluß angesehen wird. Das gilt vor allen Dingen für die Kulturwissenschaften: Ich habe mir sagen lassen, daß über 90 % der Habilitanden in den Kulturwissenschaften mit diesem Abschluß nie etwas anfangen können.

Wir haben zwei Dinge in dieser Richtung versucht: Das Emmy-Noether-Programm soll Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern frühzeitig Gelegenheit geben, eine eigene Arbeitsgruppe aufzubauen. Die Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten hat beklagt, daß bei diesem Programm nur 24 % Wissenschaftlerinnen dabei seien. Das Programm gibt es aber erst seit drei

bis vier Monaten - ich hoffe, daß sich hier noch etwas verändert.

Quantitativ betrachtet, ist die DFG jedoch letztlich nur zu Signalen fähig. Das Emmy-Noether-Programm etwa soll maximal 500 Personen gleichzeitig fördern - es gibt aber 70.000 Assistentenstellen in Deutschland. Das ganze Programm wird also nur dann funktionieren, wenn a) die Länder auch am gleichen Strang ziehen und wenn b) die Fakultäten es möglich machen, daß Kandidatinnen und Kandidaten, die diese neueren Qualifikationswege gehen, auch zu Professoren ernannt werden. Wenn das nicht geschieht, so nützt unser Programm wenig.

Die Einführung von Qualifikationsprofessuren wäre nicht »business as usual«, sondern würde bedeuten, daß die Frage nach der Qualifikation nicht erst bei der Ernennung zum C4-Professor, sondern schon bei der Aufnahme ins Emmy-Noether-Programm gestellt wird. Ein derartiges »Tenure-track«-Verfahren ist für die Kandidaten und Kandidatinnen übersichtlich. Die Hochschulrektorenkonferenz verwendet für eine solche Stellung die Begriffe »Assistenzprofessuren« oder »Qualifikationsprofessuren«.

Unserer Fakultäten müßten sich dafür völlig umgewöhnen, sie müßten sich international betätigen und informieren. Alles Dinge, die derzeit bei der Ernennung für C1-Stellen überhaupt nicht geschehen. Es geht nicht nur darum, daß man solche »Tenure-track«-Überholspuren erfindet, sondern es geht darum, die Strukturen der Hochschulen so zu

verändern, daß sie sie tragen können.

Das müßte einhergehen mit anderen Veränderungen, die im Raume stehen, etwa was die Stellung der Dekane, die Veränderung des Stellenwerts der Senate, bis hin zur Stellung der Hochschulleitungen betrifft.

All das steckt hinter dieser bescheidenen Forderung nach früher Selbständigkeit, die wiederum rückwirkt auf all die Fragen nach dem Ethos der Forschung, die sich in der klinischen Forschung am dringendsten stellen. Darauf hat Frau Beisiegel zu recht hingewiesen. Unsere »Denkschrift Klinische Forschung« enthält alle diese Petita, auf die ich eben eingegangen bin. Soviel zum Thema Strukturfragen.

HUBERT MARKL: Ich will mich vor allem mit den Erfahrungen aus der Max-Planck-Gesellschaft auseinandersetzen, die wir in letzter Zeit mit der Anwendung unserer Regeln gegen wissenschaftliches Fehlverhalten gewonnen haben.

Zunächst kurz zum Beitrag von Frau Beisiegel: Auf die medizinische Fakultät warte ich noch, die sich vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft reformieren läßt. Hier sind vor allem Kultusminister und Rektoren von Universitäten in der Pflicht. Von außen ist alles noch viel schwieriger zu bewegen. Aber natürlich müssen wir gemeinsam in die richtige Richtung arbeiten.

Die laufende Bewertung unserer Erfahrungen im Fall Herrmann/Brach ist wichtig, weil wir aus zweierlei Gründen gut daran tun, die bis jetzt

erarbeiteten Verfahrenswege zum Umgang mit Fehlverhalten nicht als der Weisheit letzter Schluß zu betrachten.

Zum einen: In den Regeln, die wir in der Max-Planck-Gesellschaft für den Umgang mit Fehlverhalten erarbeitet haben, gibt es einen Nachbesserungsbedarf, der aus den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft resultiert. Vielen Empfehlungen der DFG sind wir gefolgt, es gibt jedoch noch Lücken.

Zweitens, vielleicht noch wichtiger: Man muß in diesem schwierigen Feld durch die Praxis lernen, was regelungsbedürftig und auch, was *nicht* regelungsbedürftig, aber *erläuterungsbedürftig* ist. Die Erfahrungen aus den Fällen, die wir bis jetzt behandelt haben, lehrten uns, daß *jeder* Fall anders ist. Das zeigt, wie schwierig das Thema in Regeln zu fassen ist, die über das Prozedurale hinausgehen.

Wie in jeder Gesellschaft von Wissenschaftlern, in jeder Universität traten auch in der Max-Planck-Gesellschaft immer wieder Konflikte über die Autorenschaft auf, bei denen zum Teil Fehlverhalten im Spiel war. Für Konflikte, in denen Fehlverhalten keine Rolle spielt, haben wir seit langer Zeit Schlichtungsverfahren, die gut funktionieren.

Bisher sind in der MPG relativ wenige Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten aufgetreten. Ich glaube aber nicht, daß alles, was von Herrn Eser so drastisch geschildert worden ist aus dem Gebiet der *Unehren-Autorenschaft* - ichweigere mich, das Wort Ehren-Autorenschaft

zu verwenden -, daß wir also alles in diesem Feld schon gesehen oder gar behandelt hätten!

Dies Problem der *angemaßten Autorenschaft* ist wenig geeignet, um in Untersuchungsausschüssen behandelt zu werden. Die ganze Kultur des Umgangs mit der Autorenschaft muß sich ändern. Ich glaube, hier gibt es noch mehr Fälle, in der Max-Planck-Gesellschaft wie auch sonst in der Wissenschaft. Das Problem ist nicht auf Deutschland beschränkt, ist aber in Deutschland zum Teil in manchen Bereichen besonders auffallend und unakzeptabel.

Wenn ich sage, daß es wenige Fälle von Fehlverhalten gab, so meine ich solche, die direkt mit Fälschung im Sinne von »*falsification, fabrication, plagiarism*« zu tun haben.

Plagiat ist im Grunde nur eine andere Form von Fälschung und Verfälschung, nämlich eine falsche Anmaßung von Autorenschaft. Fälschung und Verfälschung (im Sinne des Vortrags von Renate Mayntz) sind also die beiden wirklich dominanten Kategorien.

Ich habe ein häufiges Problem mit der Einhaltung unserer Verfahrensregeln insofern, als die Öffentlichkeit oft schon informiert ist, bevor die Dinge auf dem Dienstweg zu mir oder anderen Verantwortlichen in der MPG gelangen. Es gibt Informanten, die - während sie Kollegen und Vorgesetzte informieren - zugleich an die Öffentlichkeit gehen, um der Sache mehr Gewicht zu geben.

Ich habe übrigens nie verstanden, warum die Amerikaner den Begriff »Whistleblower« - ein Wort, das

aus dem kriminellen Kauderwelsch kommt, und hier den bezeichnet, der aufpaßt und pfeift, wenn die Polizei kommt – für den verwenden, der andere über wissenschaftliches Fehlverhalten informiert. Ich verwende jetzt Informant, obwohl das auch seine Nebenbedeutungen hat. Wir haben noch kein gutes deutsches Wort für diese ehrenhafte und wichtige Rolle gefunden.

Wenn die Öffentlichkeit parallel informiert wird, so veröffentlichen die Medien meist Vorverurteilungen und auch Vorentsuldigungen. Wenn sich herausstellt, daß die öffentlich erhobenen Anschuldigungen nicht begründet sind, so recherchieren die Medien trotzdem weiter. Dieser Druck, der dann entsteht, erschwert die korrekte Arbeit der Untersuchungsgremien.

In den letzten Tagen gingen übrigens die Begriffe »anonym« und »vertraulich« arg durcheinander: Bei einer anonymen Anschuldigung weiß niemand, wer die Anschuldigung gemacht hat. Hier ist nur eine Plausibilitätsprüfung möglich, nach der in der Regel entschieden werden muß, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht.

Wenn jedoch nicht anonym informiert wird, kann zum Schutz des Informanten Vertraulichkeit gewährt werden. In unserem Verfahren ist diese Phase der möglichen Vertraulichkeit genau festgelegt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Fall noch nicht an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Gestern wurde ich gefragt: »Sind denn Regeln überhaupt nützlich,

wenn sie so schwierig zu handhaben sind? Und wenn jeder Fall anders ist?« Ja, sie sind deswegen nützlich, weil man mit Regeln weiß, wie man im Fall der Fälle vorgehen muß. Deswegen brauchen wir ausgeschriebene und auch ausgesprochene Regeln.

Wie soll die Max-Planck-Gesellschaft nun ihre Regeln fortentwickeln?

Ich habe auf dieser Konferenz erstens gelernt, daß die Frage der Ombudsperson in der Max-Planck-Gesellschaft noch nicht optimal gelöst ist. Wir haben im Moment die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse der drei Sektionen als Ombudspersonen eingesetzt. Ich fürchte, daß das vielleicht für die Behandlung von Einzelfällen zu weit von den Betroffenen vor Ort entfernt ist. Vor allem große Institute oder vielleicht auch Gruppen von Instituten am gleichen Standort täten wohl besser daran, wenn sie Ombudspersonen einsetzen würden, die das weitere Vorgehen festlegen. Wir haben gestern den Begriff der Mediatoren gehört – auch darüber sollte man nachdenken. Rachele Hollander hat uns gestern aus amerikanischer Perspektive eindrucksvoll gezeigt, was ein Informant alles beachten sollte.

Viele Punkte sprechen dafür, daß es auf relativ niedriger Ebene bereits Ansprechmöglichkeiten des Vertrauens geben soll, die noch nicht im Verfahren eingebaut sein dürfen. Hierin stimme ich Herrn Eser sehr zu. Gerade auch junge Mitarbeiter, die meinen, ein Problem entdeckt zu haben, brauchen erfahrenen Rat –

nicht um zu verhindern, daß sie sich melden, sondern um sie nicht in Fallen laufen zu lassen, so daß am Ende eine falsche Anschuldigung produziert wird. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt. Auch das Verfahren der Benennung solcher Vertrauenspersonen muß festgelegt werden und die Frage geklärt werden, ob sie intern oder extern sein sollen.

Zugleich – damit nicht etwa der Vertuschung gleichsam Vorschub geleistet wird – muß man verlangen, daß diese Ombudsleute über ihre Arbeit informieren. Auf einer höheren Ebene sollte die Information und gegebenenfalls auch eine Eingriffsmöglichkeit vorhanden sein.

Zweitens: Wir haben gemerkt, daß wir ein bißchen naiv waren. Wir haben z. B. unsere Regeln gegen Fehlverhalten auf schummelnde Mitarbeiter hin angelegt. Was jedoch soll geschehen, wenn ein Direktor belastet zu sein scheint? Was machen wir, wenn der mit der Untersuchung beauftragte Vizepräsident dem gleichen Institut angehört? Wir haben noch längst nicht alle möglichen Fälle vorbedacht. Wenn wir unsere Regeln fortschreiben, so sollten wir hier Klarheit schaffen.

Drittens: Wir haben uns zu wenig Gedanken gemacht, wie wir von den Regeln der staatlichen Gerichtsbarkeit, die durch Anwendung oder Nichtanwendung des Strafrechts ja den Rechtsfrieden sichern, für unsere Fälle lernen können. Wir haben beispielsweise zur Verjährung bisher nichts in unseren Regeln. Natürlich verjährt der Betrug als Tat, als Tatsache nicht; wenn es eine Fäl-

schung gab, so muß diese langfristig aufgeklärt werden. Der Strafanspruch jedoch soll verjähren, damit man nicht einer Tendenz zum Übermaß anheim fällt.

Zum Informantenschutz: Die Informanten brauchen zunächst Vertraulichkeit und Beratung. Grundsätzlich sollten die Anschuldigungen offen vorgetragen werden, dazu ist eine Vertrauensperson notwendig. Aber das reicht nicht aus, der Schutz muß weiter gehen. Ehrlich gesagt habe ich auch in diesen Tagen noch keine richtig guten Lösungen für den Informantenschutz gehört. Hier müssen wir noch gemeinsam daran arbeiten.

Es scheint relativ wirkungsvoll zu sein, wenn sich der Institutsdirektor oder ein anderer Verantwortlicher öffentlich vor einen Informanten stellt, wenn sich eine Anklage als richtig erwiesen hat. In der richtigen Phase sollte deutlich gemacht werden: »Wir stehen dazu und wir stehen hinter dir.« Das hemmt diejenigen, die dem Informanten eins auswaschen wollen.

Denen, die – häufig ja sehr ungern – die Rolle des Informanten übernommen haben, muß man wiederum sagen, daß sie nicht jede negative Entscheidung, beispielsweise bei einer Bewerbung, als Verfolgung auslegen dürfen. Diese Festschreibung auf eine bestimmte Rolle kann sehr gefährlich sein. Wir haben in vielen amerikanischen Fällen gesehen, daß die Informanten eine Art von Opferbonus zu erlangen versuchen. Man muß mit den Informanten über all das reden und dann an ihre Seite treten.

Wir haben auch noch nicht die richtigen Antworten für den Schutz der falsch Beschuldigten. Ich würde sogar so weit gehen zu sagen: auch zurecht Beschuldigte, über die sich jedoch ganze Meuten herstürzen, brauchen Schutz.

Viele Fälle kommen aus dem biomedizinischen Bereich, auffälligerweise gerade von Medizinerinnen und Klinikern. Frau Beisiegel hat dazu gesprochen. Wenn ein Fall öffentlich wird, würden die Kollegen am liebsten eine öffentliche Hinrichtung inszenieren, weil das den größten Reinigungseffekt ergibt. Schon in der Bibel sind immer die anderen die Zöllner und Sünder. Die Alternative ist – wenn man selbst betroffen sein könnte – den Fall möglichst zu vertuschen und nicht so viele Wellen zu schlagen. Hier muß man sowohl dem *Übermaß* als auch dem *Untermaß* durch das *Augenmaß* begegnen. Das Übermaß vor allem ist hier ein sehr schwieriges Problem: Wenn ein Wissenschaftler seinen guten Namen, sein Ansehen verloren hat, so bleibt häufig auch etwas an den Institutionen hängen, an denen diese Wissenschaftler tätig sind. Das »*semper aliquid haeret*« gilt hier mit aller Wucht.

Mein letzter Punkt: Ich glaube, ich stehe nicht in dem Ruf, Probleme schön oder klein reden zu wollen. Im Gegenteil: Man muß durch energisches und züliges Handeln das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Handlungsfähigkeit der Institutionen erhalten oder auch erst schaffen. Dieses Vertrauen ist ein hohes Gut! Ich bin auch bereit, dabei kräf-

tig hinzufassen, aber jetzt möchte ich das Argument umdrehen.

Wir sollten nämlich bei all den Diskussionen über Fehlverhalten nicht vergessen, daß es für manche Wissenschaften bereits ein paar tausend Jahre, für andere ein paar hundert Jahre und für manch neuere Wissenschaft ein paar Dutzend Jahre tadelloser wissenschaftlicher Praxis gibt.



Hubert Markl

Wenn es wahr ist – einiges spricht dafür – daß ein Drittel des Brutto-sozialprodukts aus hochentwickelter Technologie der führenden Länder heute auf die absolute Zuverlässigkeit großer Teile der Quantenphysik zurückzuführen ist, weil es ohne diese Physik technische Entwicklungen wie die Mikroelektronik nicht gegeben hätte, dann ist das auch ein Ausweis, daß ohne ständige Ethikkurse und Fehlverhaltensregeln unsere Vorfahren und zum Teil auch einige Lebende im Stande waren, hervorragende Wissenschaft zu betreiben. In vielen Bereichen hat die Wissenschaft über sehr lange Zeit vernünftig funktioniert.

Frau Mayntz hat mit Bezug auf Robert Merton dargelegt, daß der organisierte Skeptizismus zum Wesen der Wissenschaft gehört. Die Offenheit gegenüber der Kritik und auch die Pflicht zur Kritik gehören weiterhin dazu. Diese Elemente zur Sicherung der Wissenschaft müssen wir verstärkt im Auge behalten. Solche Grundhaltungen sind der stärkste Schutz gegen wissenschaftliches Fehlverhalten. Allerdings können sie auch versagen, dann brauchen wir zusätzliche Regeln.

Das gilt auch, weil die Wissenschaft heute - im Gegensatz zu vergangenen Zeiten - ein großes, unübersichtliches Geschäft mit vielen Leuten und mit hohen finanziellen Gewinnmöglichkeiten ist.

Vergessen wir aber nicht, daß die Wissenschaft sehr wohl Erkenntnisse gewinnen kann, obwohl sie von Menschen betrieben wird, die fehleranfällig sind!

BEISIEGEL: Ich muß meine Bitte noch einmal spezifizieren. Ich habe sicherlich nicht gemeint, daß der Max-Planck-Präsident direkt Einfluß nehmen kann auf klinische Institutionen.

Die Chefs von Kliniken rühmen sich jedoch gerne eines Treffens mit Ihnen oder Herrn Winnacker oder anderen Entscheidungsträgern beim Abendessen.

Vielleicht könnte bei solchen Gelegenheiten auch einmal auf diese Probleme und vor allen Dingen auf die Lösungsvorschläge, die ja alle auf dem Tisch liegen, hingewiesen werden. Sie und Herr Winnacker können sich also in Ihrer persön-

lichen Funktion, die von den klinischen Kollegen sehr geschätzt wird, an dieser Diskussion beteiligen.

Herr Hahlbrock hat mich auf die Diskussion zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und Kliniken mit klinischer Forschung aufmerksam gemacht. Auch hier wäre es angebracht, dieses Thema bei den Klinikleitern anzusprechen. Ich glaube, da könnte ein sehr konstruktiver Einfluß von Ihnen und der Max-Planck-Gesellschaft auf die Kliniken ausgehen.

MARKL: Glauben Sie mir, ich habe als Präsident der DFG - und das werden Herr Winnacker und Herr Frühwald nicht anders getan haben - mit vielen Klinikleitern sehr viele und sehr offene Gespräche geführt. Die Hartnäckigkeit, auf die ich da gestoßen bin, hat mich zweifeln lassen, wie groß unser möglicher Einfluß ist. Da müssen sich nicht nur dienstaufsichtliche Dinge verändern, sondern die Strukturen.

So lange die Strukturen im Bereich der Kliniken und der klinischen Forschung und die finanziellen Möglichkeiten so bleiben, wie sie sind, können die Präsidenten von DFG und MPG reden soviel sie wollen.

ESER: Ich wollte noch zwei Punkte ansprechen, die mir wichtig erscheinen.

Der eine betrifft die Rolle der Vertrauensperson. Wenn Herr Markl meinte, die Vertrauensperson solle natürlich irgendwann auch nach oben weitergeben, was sie erfahren hat, so möchte ich davor ganz dringend warnen. Obwohl ich selbst keine offiziell ernannte Vertrauensper-

son bin, werde ich - offenbar weil mein Name durch Befassung mit Fehlverhalten bekanntgeworden ist - immer wieder auf derartige Probleme angesprochen. Häufig ist es dann so, daß potentielle Informanten sich nicht sicher sind, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Ich versuche dann in der Regel klarzumachen, daß ein Verdacht so gut belegbar sein muß, daß der Informant notfalls seine Identität offenlegen kann. Dieser Hinweis führt nicht selten dazu, daß die Beschuldigung nicht weiter aufrecht erhalten wird, weil sich der Informant vielleicht doch nicht ganz so sicher ist. Meist wird dann auch gefragt, ob ich eine Information weitergeben würde, was ich durchwegs verneine, zumal ich solche Informationen schon deshalb vertraulich behandle, weil ich keine offizielle Funktion habe. Aber es kommt noch ein weiteres dazu: Wie die vergleichsweise ausführlichen Freiburger Regeln über die Anrufbarkeit der Vertrauensperson zeigen, soll nicht nur der, welcher einen Verdacht hegt, sondern auch jener, der sich verdächtig sieht, das Recht zur Anrufung der Vertrauensperson haben. Letzteres könnte nicht funktionieren, wenn jemand, der sich verdächtig glaubt und um Rat sucht, fürchten müßte, daß die Vertrauensperson derartige Informationen »nach oben« oder an eine Untersuchungskommission weitergeben würde. Um der Vertrauensperson die gebotene Neutralität zu sichern, darf sie allenfalls in Ausnahmefällen, wie in den Freiburger Regeln vorgesehen, zu einer Meldung verpflichtet sein.

Das zweite Problem betrifft die Mitautoren. Auch in dieser Hinsicht haben wir in Freiburg meines Erachtens mehr gemacht, als es sonst geschieht. Denn es ist auch der Fall zu bedenken, mit dem wir in unserer Freiburger Untersuchung zu tun hatten, daß ein in einer fälschungsverdächtigen Publikation als Mitautor Genannter, der zum Zeitpunkt unserer Untersuchung bereits längst Arzt war und dabei den Dokortitel führte, seinerzeit aus seiner Doktorarbeit Material für eine der fälschungsverdächtigen Personen geliefert hatte, sich dann etwas darüber wunderte, es in veränderter Form zurückzubekommen, und auf seine Nachfrage hin von der Betreuerin der Doktorarbeit zur Antwort bekam, daß er doch mal Ruhe geben möge, weil er das alles doch nicht so genau beurteilen könne. Obgleich er sich nach wie vor unsicher war, beließ er die fraglichen Daten in seiner Doktorarbeit, mit der Folge, daß er sich nunmehr als Mitautor einer fälschungsverdächtigen Publikation behandelt sehen muß und nun auch seinen Dokortitel, weil auf der Grundlage einer verfälschten Arbeit erlangt, gefährdet sieht. In Abwägung der Gesamtumstände haben wir in unserem Abschlußbericht klargestellt, daß in diesem Fall keine Mitverantwortung vorzuwerfen ist. Auch solche entlastenden Klarstellungen sind bei Regeln für den Umgang mit Fehlverhalten vorzusehen.

WINNACKER: Die »Denkschrift Klinische Forschung«, die wir gerade publiziert haben - und die ich sehr

unterstütze – ist in weiten Teilen inhaltlich mit einer Schrift von Herrn Professor Gerok vergleichbar, der damals Vizepräsident der DFG war und die rund 25 Jahre alt ist – in dieser Zeit ist offenbar wenig an den medizinischen Fakultäten passiert. Das hat uns nicht davon abgehalten, diese Denkschrift zu verfassen, weil sie eben viele Facetten enthält, die unmittelbar das Förderverhalten der DFG betreffen. Die Fragen der Finanzierung der Hochschullehrer jedoch, der Dienstverträge und des Dienstrechts, die müssen andere lösen.

MARKL: Ich bin beratungsoffen, Herr Eser, ich sehe jedoch innerhalb der MPG noch Formulierungs- und Nachdenkbedarf dazu.

Allerdings frage ich mich, ob nicht unter Umständen in einer vielleicht aggregierten Form – ohne Nennung von Namen – von Ombudsleuten Informationen weitergegeben werden sollen. Auch eine Häufung von Problemen in bestimmten Instituten kann Anlaß für die Leitung geben, nachzudenken, ob alles in Ordnung ist.

Man muß eine Schutzzone haben, die undurchbrechbar ist, eine Beichtvaterrolle gewissermaßen, aber das steht nicht im Widerspruch zu vernünftig angewandten, gegebenenfalls anonymisierten Meldepflichten. Zum Schutz Mitbetroffener: Institutionen haben die Pflicht, jungen Nachwuchswissenschaftlern, die zu ihrem Nachteil in Fälschungsfälle verwickelt worden sind, an denen sie keine Schuld trifft, die Chance zu geben, ihre Arbeiten richtigzustellen

und ihr Ausbildungsziel zu erreichen. Ich sehe das nicht als Großzügigkeit, sondern sage ausdrücklich als Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, ich erachte es als eine Pflicht, denen, die auf diese Weise betroffen sind, zu helfen.

PAUL KIRCHHOF: Zunächst noch einmal zu der Verantwortlichkeit des Gremiums, das Fehler aufdeckt gegenüber demjenigen, der möglicherweise einen Fehler gemacht hat, aber auch gegenüber dem Informanten. Müssen wir zum Schutz des redlichen Informanten nicht weitergehen, Herr Eser, als Sie es gesagt haben?

Wenn wir beim Beschuldigten in Anlehnung an das Strafrecht sagen »Non liquet« – wir können nichts nachweisen – so ist das ausreichend für den Beschuldigten. Mehr können wir für ihn nicht tun.

Was aber ist mit dem Informanten, der ja gerne festgestellt haben möchte, daß er kein Denunziant ist? Möglicherweise können wir nach objektiven Kriterien feststellen, daß ein Fehler passiert ist, aber wir können diesen Fehler nicht subjektiv zurechnen. Die Kommission, die den Fall untersucht, sollte dann zu Gunsten des Informanten feststellen: »Hier war ein Fehler, es gehört zur wissenschaftlichen Redlichkeit, die den Informanten leitet, auf die Beseitigung und Klärung dieses Fehlers hinzuwirken.«

RÜDIGER WOLFRUM: Auch ein Informant ist vor Benachteiligungen zu schützen, sofern sich seine Verdächtigungen nicht als *offensichtlich* haltlos herausstellen.

Vom Informanten wird Zivilcourage verlangt und erwartet, daß er Fakten auch aus selbstlosen Motiven offenlegt. Er muß jedoch genau prüfen was er sagt, bevor er sich an Dritte wendet. Das Wort *offensichtlich* schließt mir nicht hinreichend genug die subjektive Empfindung aus: »Da ist etwas falsch, das ich aber nicht verifizieren kann«. Es ist diskussionswürdig, ob diese Befindlichkeit ausreichend ist - ob es eine bessere Balance gibt als sie das Wort »offensichtlich« andeutet, wage ich jedoch dahingestellt sein zu lassen.

Mich treibt die Aussage von Herrn Eser um, daß der Ombudsmann nicht nach oben melden sollte. Dazu müssen nach meiner Ansicht drei Ebenen unterschieden werden.

Die ersten zwei Ebenen klangen in den Ausführungen von Herrn Markl bereits an. Ich möchte das anhand des Systems in der Bundeswehr schildern. Hier gibt es auch den Vertrauenssoldaten. Dieser Vertrauenssoldat soll über Einzelvorfälle berichten, aber auch über die Stimmung und wiederkehrende Situationen, die nur beeinflußt werden können, wenn sie weitergemeldet werden.

Gerade wenn eine Gemengelage von Grauzonen zusammenkommt, so ist das ein Fall für die Kommission, dann muß - vielleicht ohne Namensnennung - nach oben gemeldet werden. Auf dieser Möglichkeit würde ich bestehen wollen.

Der dritte Punkt ist - wie im DFG-Codex angesprochen - die Regel, daß auch der Ombudsmann zum Ankläger werden kann.



Herr Eser, Sie haben das praktisch als systeminkonform bezeichnet, wenn Sie das Wort auch so nicht gebraucht haben. Der Ombudsmann hat in den verschiedenen Rechtskulturen ganz unterschiedliche Funktionen. Im schwedischen System ist es genau diese Funktion des Ombudsmanns: Die Weitergabe an die Strafgerichte oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er hat eine Doppelfunktion: Erst die Vermittlung, der Versuch des Ausgleichs, dann jedoch, wenn die Vermittlung nicht gelingt, die Meldung an die Gerichte. Deswegen muß der Ombudsmann auch eine unabhängige Persönlichkeit mit einem gewissen »Standing« sein.

Außerdem sollte unterschieden werden zwischen einem Ombudsmann in einem Institut und einem Ombudsmann bei der DFG. Der Ombudsmann bei der DFG muß sehr viel mehr Funktionen erfüllen. In einem Institut steht eher die Mediationsfunktion im Vordergrund und weniger die Information über konkrete Fälle. Hier sollten wir flexibel

**Trutz Rendtorff
und Rüdiger
Wolfrum im
Gespräch**

bleiben und das ganze System noch einmal genau überdenken.

Es liegen noch keine Erfahrungen darüber vor, wie das System der Ombudsleute funktioniert und daher sind zunächst die Erfahrungen der nächsten Zeit abzuwarten. Auf deren Basis sollte nachgebessert werden. Wir sollten uns nicht zu früh auf bestimmte Modelle festlegen.

ESER: Mit Herrn Markl bin ich d'accord, soweit es um eine »Beichtvaterrolle« mit vernünftigen Weitermeldungsmöglichkeiten gehen soll.

Was den Informanten betrifft, dessen Beschuldigung sich als falsch herausgestellt hat, haben wir in den Freiburger Regeln vorgeschlagen, daß er jedenfalls insoweit vor Benachteiligungen zu schützen ist, als seine Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos zu bezeichnen ist. Soweit ich sehe, waren wir die ersten und möglicherweise bisher auch die einzigen, die an diesen Fall gedacht haben. Deshalb läßt sich natürlich ohne weiteres darüber diskutieren, ob wir dabei das richtige Maß gefunden haben.

Nun zum Ombudsmann: Bei uns in Freiburg heißt er eben ganz bewußt nicht »Ombudsmann«, sondern »Vertrauensperson«. Damit ist eine Person gemeint, an die man sich zunächst einmal vertrauensvoll wenden kann, ohne gleich befürchten zu müssen, daß das Anvertraute unkontrolliert weitergegeben wird. Diese Zusicherung an Vertrauen soll jedoch nicht unbegrenzt sein. Deshalb haben wir für den Fall, daß schwerster Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Drit-

te zu besorgen wäre, in einer Ausnahmeklausel vorgesehen, daß die Vertrauensperson notfalls auch ohne Zustimmung von Ratsuchenden das Anvertraute an den Dekan der betreffenden Fakultät weitergeben darf. Unproblematisch ist hingegen natürlich der Erfahrungsbericht einer Vertrauensperson, der anonym nach oben geht und auf strukturelle Mängel aufmerksam machen soll.

ANSGAR OHLY: Ich denke, es ist nicht damit getan, daß wir auf der Ebene der Max-Planck-Gesellschaft oder der Sektionen einen oder drei Ombudsmänner haben - vielmehr muß es ein institutsnahes System geben und es muß eine Person sein, die vom Vertrauen der Mitarbeiter getragen wird.

Gerade der jüngere Mitarbeiter im Institut, der mit diesen Gremien kaum in Berührung kommt, muß eine Person haben, die er in Zweifelsfragen ins Vertrauen ziehen kann. Dieser Punkt der Aussprache ist sehr wichtig.

Herr Hildt, Sie haben gesagt, der Informant sollte frühzeitig Flagge zeigen. Am Anfang ist jedoch oft unsicher, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht. In dieser Situation ist es zu früh, schon an die Öffentlichkeit zu treten. Sehr wichtig ist, daß lange bevor das Ganze ins förmliche Verfahren einmündet, irgendein informelles, vertrauliches Gespräch stattfindet. Ich denke, daß auf Wunsch dessen, der den Ombudsmann oder die Vertrauensperson kontaktiert, die Sache zunächst vertraulich behandelt werden soll. Gerade das ist

der Wert der Institution der Vertrauensperson.

Vielleicht brauchen wir zwei Dinge: eine Vertrauensperson auf Insti- tutebene und eine Ombudsperson auf MPG- oder Sektionsebene. Diese Person auf MPG- oder Sektionsebene müßte etwa im jährlichen Turnus berichten. Um Herrn Wolfrums Bei- spiel von der Bundeswehr aufzugrei- fen: Hier existiert auch ein Vertrau- ensmann der Mannschaften und ein übergeordneter Wehrbeauftragter, der in regelmäßigen Abständen über Probleme berichtet.

Sollen die Vertrauenspersonen ge- wählt oder benannt werden? Das ist ein Punkt, über den wir noch nicht gesprochen haben. Auf Sek- tionsebene oder MPG-Ebene kann die Person relativ problemlos be- nannt werden, während die Person im Institut das Vertrauen der Mit- arbeiter genießen muß. Auf Insti- tutebene bietet sich daher eher die Wahl an.

GUNTHER S. STENT: Zum Ombuds- mann - ursprünglich eine skandina- vische Erfindung - in den USA: In Berkeley versteht man unter dem »Ombudsmann« eine von der Ver- waltung eingesetzte Person, an die sich Studenten und Personal mit Be- schwerden über ihre Behandlung durch Vorgesetzte wenden können und die auf Grund ihrer Befunde einen annehmbaren Vergleich an- strebt.

Der Ombudsmann ist jedoch kein Schiedsrichter, sondern ein das Ver- trauen der Verwaltung genießender Vertreter der Beschwerdeführenden. Er ist lediglich dazu berechtigt, Vor-

schläge zu machen. Die beidersei- tige Annahme der wohlwollenden Rolle des Ombudsmanns ist unver- zichtbar, um das Ziel der Konflikt- regelung durch Guten Willen anstatt durch Rechtssprechung zu erreichen.

WEINERT: Schon gestern habe ich beobachtet, daß alle unsicher waren, wie sie diese Person des Vertrauens benennen sollen. Vorhin kam in der Diskussion zum Ausdruck, daß das schwedische Modell einmal di- rekt übertragen wurde und im an- deren Fall nur die Namensgebung und ein allgemeines Prinzip verwendet wurde.

Ich denke, man sollte darauf achten, auch durch den Namen sicherzustel- len, daß weder die amerikanische, noch die schwedische, noch irgend- eine andere eingeführte Regelung automatisch damit verbunden wird. Das Gemeinte war gestern sowohl vom Namen wie vom Inhalt her sehr facettenreich.

BEISIEGEL: Ich möchte ausnahms- weise etwas Positives aus der Medi- zin berichten: In unserem Fachbe- reich hat das Kollegium Vertrauens- professoren eingeführt. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht. Auch der Ombudsmann der Patien- ten ist im Kollegium der vier Ver- trauensprofessoren. Natürlich be- handeln wir das, was an uns heran- getragen wird, vertraulich. In vielen Fällen müssen wir jedoch an die betroffene Gegenseite herantreten. Aber auch in diesem Fall wird die Vertraulichkeit gewahrt. Es gab bis- her noch keinen Fall, mit dem wir an die Öffentlichkeit gehen mußten oder wollten.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig es ist, sowohl lokale oder institutzugehörige Ombudsleute zu haben, als auch zentrale Vertrauenspersonen bei der DFG. Wichtig ist es deswegen, weil wir von unseren lokalen Vertrauensprofessoren schon drei Fälle an die DFG verwiesen haben.

Wir merkten, daß wir diese Fälle nicht selber lösen können, weil die Problemstellung über unsere Kompetenz hinausging und natürlich weil eine Förderung durch die DFG vorlag. Die Erfahrung mit diesem System ist für uns sehr gut.

Noch ein Punkt, auch auf die Gefahr hin, daß ich dann in die »Frauenecke« gestellt werde: Es wird meist von Ombudsmännern geredet und das nicht umsonst. Ich denke jedoch, daß es wichtig ist, auch wenn es nur einen geringen Teil an Wissenschaftlerinnen gibt, in den Gremien der Ombudsleute auch eine Frau aufzunehmen. Unser Gremium besteht aus drei Männern und mir. Ich glaube, das ist nützlich und wichtig für junge Kolleginnen.

Das heißt nicht, daß jede Frau immer nur zu der Frau gehen soll, aber wenn man ein Gremium aus Ombudsleuten einsetzt - auch das ist bei uns sehr positiv aufgenommen worden - dann ist es sinnvoll, daß eine Frau darunter ist. Ich habe in Hamburg die meisten Fälle bekommen, ich weiß nicht genau woran das liegt. Häufig waren es Frauen, die sich an mich wandten, vielleicht ist es aber auch eine »Mutterrolle«, die man dann übernimmt.

MARKL: Ich nehme gern auf, was Herr Weinert geraten hat: Laßt uns nicht Worte verwenden, die in anderen Kulturen eine festgelegte Bedeutung haben. Eine Bezeichnung wie »Vertrauensperson« oder ähnliches ist besser, weil hier keine Festlegung existiert.

Zum Thema Frauen als Vertrauenspersonen: Wir haben Frauenbeauftragte in den Instituten - es ist zu erwägen, ob diese nicht in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollen, damit nicht laufend neue Funktionen eingerichtet werden.

Zum Thema Anonymität: Ich habe jetzt von mehreren Fällen gehört, daß sich jemand an eine Vertrauensperson wendet, weil er oder sie akademisches Fehlverhalten entdeckt hat, aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht selber als Informant in Erscheinung treten will. Diese Leute gehen zur Vertrauensperson, weil diese den Fall weiterverfolgen soll.

Insofern war mein Beispiel mit dem Beichtvater falsch, weil der ja selbst bei schlimmsten Sünden still halten muß. Hier muß die Vertrauensperson eine aktive Rolle spielen, darf aber den Namen des Informanten nicht weitergeben. Die Vertrauensperson muß in diesem Fall handeln, ganz im Sinne des amerikanischen Beispiels, das Gunther Stent vorgebracht hat. Die Vertrauensperson vertritt hier den Informanten.

Wir müssen daher die Regeln so definieren, daß jeder zunächst zu diesen Personen kommen kann und vertraulich seinen Fall vorträgt. Inwieweit die Vertraulichkeit dann

weiter besteht, muß abgesprochen werden.

HILDT: Ich möchte ganz kurz auf den Aspekt der Vertraulichkeit eingehen.

Ich glaube, das ist sicherlich ein wesentlicher Aspekt, wenn es darum geht, zwischen Fälschung und Irrtum zu unterscheiden. Diese Schwierigkeit kann auch ein Defizit in der Ausbildung widerspiegeln – ein Student, Diplomand oder Doktorand kann dies jedoch unter Umständen auch bei guter Ausbildung nur schwer einschätzen. Das kann nur im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs geklärt werden.

Der andere Punkt, den eben Herr Wolfrum angesprochen hat, ist die Balance zwischen dem Informantenschutz, wenn die Beschuldigung nicht *offensichtlich* haltlos ist und auf der anderen Seite dem Schutz des Beschuldigten, der nicht unter das »Semper aliquid haeret« fallen soll.

Die Unabhängigkeit der Vertrauensperson ist ein Wert, der wirklich nicht hoch genug einzuschätzen ist, weil man auch in der Rolle als Vertrauensperson oder als Ombudsmann seinem Kollegen noch unbefangen begegnen können muß – auch wenn man mit einem Vorwurf von Fehlverhalten konfrontiert worden ist. Das kann ich mir in der Praxis nur schwer vorstellen. Insofern müssen solche Vorwürfe wirklich ganz klar unterlegt sein.

KIRCHHOF: Ich möchte zu zwei Punkten reden. Der eine Punkt: Wir sind in all diesen Fragen nur so gut wie unsere Gutachter. Deswegen

ist es entscheidend, daß das Wort des sachkundigen und sachnahen Gutachters die Entscheidung bestimmt.

Wenn es aber eine Institution gibt, die über die Gutachter und deren Auswahl so bestimmen kann, daß sie damit das Ergebnis vorprägen kann, so ist im Grunde dieses ganze Begutachtungssystem nichts wert.

Daher wollte ich noch einmal darauf hinweisen, daß ein zentraler Punkt unserer verfahrensrechtlichen Bemühungen um Entscheidungsrichtigkeit im Sinne der wissenschaftlichen Verantwortlichkeit zur Voraussetzung hat, daß diese ad hoc Begutachtungen, die vielleicht in Sonderfällen unvermeidlich sind – vielleicht, weil es nur einen Fachverständigen in der Republik gibt – prinzipiell in einem fairen wissenschaftlichen Verfahren keine Berechtigung haben.

Der zweite Punkt ist die Verwirkung der Antragsberechtigung auf fünf Jahre.

Ich möchte sehr nachdrücklich die wohlthuende Grundlinie in den bisherigen Überlegungen betonen, die bei aller Empörung und bei aller Aufgeregtheit über wissenschaftliches Fehlverhalten doch das Augenmaß wahrte und Übermaß und Untermaß vermeidet, ich nehme Ihre Formulierung gerne auf, Herr Markl.

Für dieses Augenmaß ist ihre Entscheidung, die Antragsbefugnis auf fünf Jahre abzuerkennen, ein Modellfall. Sie erkennt nämlich die Chance des Wissenschaftlers, der einen groben Fehler gemacht hat, an, wieder in die Reihen der redlichen Wissen-

schaftler aufgenommen zu werden. Es kann ja sein, daß nach fünf Jahren von diesem Wissenschaftler, der lernfähig ist, ein brillanter Antrag kommt. Sie müssen bereit sein, nach fünf Jahren zu prüfen, ob dieser Wissenschaftler seriös geworden ist und sich jetzt mit einem auch für die persönliche Wiedergutmachung geeigneten Antrag vorstellt.

Ein deutlicher Vergleich, damit Sie sehen, wie das staatliche Recht reagiert: Wenn jemand einen Mord begangen hat, ist die Rechtsfolge lebenslänglicher Freiheitsentzug, so steht es im Gesetz. Dieses Prinzip kann aufgrund der Verfassung nicht aufrecht erhalten werden, nach zwölf bis 15 Jahren muß der Schuldige – wenn er sich gut geführt hat – die Chance haben, in die Gemeinschaft der Freien zurückzukehren.

Das Prinzip muß sein: klare Sanktionen für begangenes Unrecht, aber nicht Stigmatisierung auf Lebenszeit. Jeder hat die Chance zurückzukehren – das ist, glaube ich, ein faires und gerade für die Wissenschaft angemessenes Prinzip.

WINNACKER: Eine Rückfrage: Sie haben die Frage der Gutachterausswahl angesprochen. Diese Frage betrifft ja nicht nur die Deutsche Forschungsgemeinschaft, sondern auch andere.

Daß die DFG dieses Verfahren für ihre Fachgutachter in einem demokratischen Prozeß exekutiert, ist – so glaube ich – einzigartig auf der Welt. Meinen Sie, daß eine Begutachtung nur funktionieren kann, wenn die Auswahl der Gutachter eine demokratische Basis hat?

KIRCHHOF: Dazu zweierlei: Erstens die Auswahl der potentiellen Gutachter, das sollte – ich scheue den Begriff Demokratie in diesem Zusammenhang einer Wissenschaftsorganisation von Fachverständigen – so weit als möglich rückgekoppelt werden in die Verantwortlichkeit der Wissenschaftsgemeinschaft.

Zweitens: wenn ich einen festen Kreis von potentiellen Gutachtern habe, muß es feste Verfahrensregeln geben, die besagen, welcher im Einzelfall nach Sachnähe, Sachverstand und nach Unbefangenheit ausgewählt wird.

Es gibt Verfahren, in denen der Gutachter so ausgewählt wird, daß am Ende verlässlich das gewünschte Resultat bestätigt ist. Hier wird die Funktion des Gutachtens mißbraucht. Der Gutachter ist dann nur ein Begründungshelfer, aber nicht ein Entscheidungshelfer. Gutachter müssen Entscheidungshelfer sein und bleiben.

CORA LAFORET: Für mich ist es wichtig, daß der Ombudsmann wirklich eine unabhängige Person sein muß.

Wir haben Fälle gehabt, in denen der Ombudsmann in die Institution verwoben war, d.h. meist eine offizielle Funktion innehatte – hier kam es dann in einigen Fällen nicht zu unabhängigen Entscheidungen, sondern häufig zur Unterstützung bestehender Strukturen.

Daher sollte, wie Herr Markl schon sagte, einerseits der Ombudsmann eine Person von gewissem Rang sein – in der Universität könnte man ihm

die Funktion eines Prodekans geben –, andererseits sollte er wirklich unabhängig sein. Ein Emeritus wäre m. E. ideal hierfür geeignet.

Noch eine Ergänzung zu unserem Ombudsmann: Wir haben Regeln festgelegt, wie der Ombudsmann bei uns arbeitet. Es gibt in der DFG zwei Verfahrenswege: Man kann sich entweder direkt an die Geschäftsstelle der DFG wenden, oder man wendet sich an den Ombudsmann. Dies ist den Betroffenen freigestellt.

Beide Wege führen letztlich in unserem Unterausschuß für wissenschaftliches Fehlverhalten zusammen. Dieser mit gewählten Wissenschaftlern besetzte Ausschuß entscheidet darüber, ob die Vorwürfe stichhaltig sind oder nicht. Er entscheidet dann auch über eventuelle Konsequenzen.

Viele, die beim Ombudsmann oder auch bei der DFG-Geschäftsstelle anfragen, wollen eigentlich zunächst nur beraten werden. Oftmals spielen sich die Probleme eher im zwischenmenschlichen Bereich ab.

Schließlich besteht unsere Aufgabe bzw. die des Ombudsmanns auch darin, daß man diejenigen, die Leute beschuldigen, darauf aufmerksam macht, daß sie möglicherweise Äußerungsdelikte nach dem Strafgesetzbuch begehen können. Man muß die Betroffenen darüber aufklären, daß man nicht leichtfertig Vorwürfe erheben darf. Die behaupteten Tatsachenfeststellungen müssen erweislich sein. Eine »non-liquet-Situation« geht zulasten des Beschuldigers.

Der Ombudsmann bzw. die Geschäftsstelle sind daher eine Art

Vorprüfungsinstanz bei der DFG. Erst wenn der Beschuldiger nach reiflicher Überlegung bei seinen Beschuldigungen bleibt und die Vorwürfe plausibel und schlüssig sind, trifft die DFG eine Entscheidung darüber, ob sie ein förmliches Untersuchungsverfahren eröffnet.

WOLFGANG EDELSTEIN: Ich habe zwei Anmerkungen. Eine linguistische: »Ombud« bedeutet »Mandat« – dem entspricht am ehesten im Deutschen der Begriff Vertrauensperson. Diese übernimmt ein Mandat und hat eine entsprechende Verpflichtung.

Die zweite Anmerkung: Hier ist bisher sehr stark von einer rechtsförmigen Beziehung gesprochen worden. Es wird ein Schaden aufgedeckt, eine Person, der Schädiger, dingfest gemacht und es gibt den Informanten als Ankläger.

Zu dieser rechtsförmigen Definition gibt es jedoch ein sozialpsychologisches Umfeld sowohl für den Schädiger als auch für den Informanten. Das sollte um so mehr bedacht werden, als wir bisher wenig darüber gesprochen haben.

Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß unter bestimmten Bedingungen der Informant von den *indirekt* Betroffenen in hohem Maße unter Druck gesetzt wird. Es kann Mobbing und andere sozialpsychologische Prozesse geben, über deren Prävention man sich Gedanken machen muß.

Auf der anderen Seite kann es sehr wohl sein, daß der Ombudsmann auch einem potentiell oder wirklich Schuldigen die Möglichkeit gibt, sich zu äußern.

Dann braucht der Ombudsmann eine ganz andere Rolle, nämlich die der Rückführung in eine Gemeinschaft der Freien, wie Herr Kirchhof das genannt hat, ehe es zu einem Verfahren kommt.

Diese andere Seite ist bisher nicht bedacht worden, weil wir den Ombudsmann ja aus einer ganz anderen Perspektive gefordert und gewollt haben. Die mögliche Nebenwirkung, daß der potentielle Fälscher selber eine Rückführung, eine Distanzierung von seiner Tat wünscht, ist bisher gar nicht bedacht worden. Deshalb brauchen wir auch eine Art Vorbereitung der Ombudsleute auf ihre Funktion.

WEINERT: Meine Damen und Herren! Diskussionen können immer nur Fragen aufwerfen und Perspektiven möglicher Antworten zur Geltung bringen. Die Antworten selbst müssen in den Gremien gefunden werden. Insofern bitte ich Sie, nicht frustriert zu sein, wenn hier nicht jeder Punkt, der wichtig ist, zur Sprache kam.

Wir kommen jetzt zum Thema der Intervention und Sanktion bei Verdacht auf Fehlverhalten. Da gibt es die Frage nach Sanktionen und vorhandenen Sanktionskatalogen. Die Frage der Verjährung einer Strafe und der Rückkehr in die Gemeinschaft der Wissenschaftler ist aufgeworfen worden. Ich bitte um Beiträge zu diesem Thema unserer Diskussion.

GEORG W. KREUTZBERG: Eine Anmerkung zu den Sanktionen und der Frage der zeitlichen Begrenzung, die Herr Kirchhof aufgeworfen hat. Ich

war involviert in die Sanktionierung eines schweren Betrugsfalls, der im wesentlichen eine ausländische Universität betroffen hat. Hier haben wir dem Betroffenen klargemacht: »Never ever«. Ich denke, das ist auch üblich. Jeder von uns - darin sind wir uns immer einig gewesen - jeder Direktor, jeder Laborchef, kann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit krimineller Energie hinter Licht geführt werden. Das können wir nicht vermeiden. Das Wissenschaftssystem ist so stark auf das Vertrauen in die Mitarbeiter angewiesen, daß ein Vertrauensbruch, eine Fälschung fast zwangsläufig zum Ausschluß des Fälschers aus der Gemeinschaft der Wissenschaftler führt. Es gibt ja auch Berufe außerhalb der Wissenschaft.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine Person, die schwere Fälschungen begangen hat, in der Wissenschaft noch einmal irgendwo Vertrauen bekommen kann - in der Praxis spricht sich das herum.

Vom »Zivilrecht« her gesehen ist das anders. Bei einem Wissenschaftler, der sich so schwerer Fälschungen schuldig gemacht hat - ich spreche im Sinne von Frau Mayntz von Fälschungen und nicht von Verfälschungen - sollte die wissenschaftliche Karriere zu Ende sein.

ESER: Zunächst zur Frage der »Regelungsdichte«, wie wir als Juristen die Detailliertheit und Kontrollierbarkeit von Regelungen zu bezeichnen pflegen. In dieser Hinsicht möchte ich mich ganz entschieden gegen eine »Überregulierung« aussprechen. Gerade wenn es so ist,

daß alle Fälle eigentlich verschieden sind, kann man dem Problem nicht durch ein Zuviel an Regeln begegnen. Vielmehr brauchen wir möglichst elastische Regeln, und zwar auch, um nicht vieles auszuschließen, was in möglicherweise starre Regeln nicht passen würde. In diesem Zusammenhang darf ich noch einmal an die mit US-amerikanischen Regeln gemachten Erfahrungen erinnern. Wenn im Hinblick darauf von »bürokratischem overkill« gesprochen wird, so ist damit die dortige Situation treffend gekennzeichnet. Demgegenüber haben wir in Freiburg praktisch freihändig ein sehr schwieriges Verfahren zu absolvieren gehabt, ohne daß es dafür bereits irgendwelche Regeln gegeben hätte. Was sich vielmehr als notwendig, aber auch ausreichend herausgestellt hatte, war die Kenntnis von und das Arbeiten mit allgemeinen Grundsätzen, wie sie in jeder vernünftigen Verfahrensordnung vorzufinden sind.

Was die Frage der Verjährung betrifft, so war es nicht etwa so, daß wir in unserer Freiburger Kommission daran nicht gedacht hätten. Doch handelt es sich dabei gerade um einen Fall, den wir meinten ungeregelt lassen zu können, um nicht den Eindruck eines Zuviel an Regeln zu erwecken. Dies soll freilich nicht heißen, daß es nicht auch bei wissenschaftlichem Fehlverhalten eine Art von Verjährung geben müßte. Deshalb bin ich im Unterschied zu Herrn Kreutzberg der Meinung, daß auch ein Wissenschaftler die Chance

haben muß, irgendwann wieder in den »Schoß der Wissenschaft« zurückzukehren. Hinzu kommt, daß es angesichts der Vielfalt von Fehlverhalten, wie es in entsprechenden Katalogen vorzufinden ist, jeweils unterschiedliche Verjährungsfristen geben müßte, was wiederum nicht so recht praktikabel wäre. Daher erscheint es mir im Moment vernünftiger, den bei einem Verfahren von Fehlverhalten zu beurteilenden Zeitraum unter Berücksichtigung der Art und der Folgewirkungen des Fehlverhaltens in das pflichtgemäße Ermessen der Kommission zu stellen. Insoweit gilt ähnliches, wie es auch bei Wahl und Umfang der Sanktionen gilt: Man muß mit gesundem Augenmaß vorgehen.

Natürlich bin ich mir bewußt, daß oft gerade Nichtjuristen gerne feste Regeln hätten, um nicht lange abwägen zu müssen. Diesem Verlangen versucht meines Wissens der Entwurf eines baden-württembergischen Universitätsgesetzes durch eine Verjährungsregel Rechnung zu tragen. Unbedingt erforderlich erscheint sie mir gleichwohl nicht.

WINNACKER: Herr Kreutzberg, ich stimme Ihnen völlig zu - die Diskussion im Hauptausschuß, in der es um die Frage der Zeit ging, für die Brach und Herrmann von der Antragsberechtigung ausgeschlossen werden sollen, habe ich in bester Erinnerung.

Das sogenannte »gesunde Rechtsempfinden«, das ich auch geteilt habe, wollte da ganz andere Dinge. Herr Kirchhof hat es richtig gesagt: Was dadurch geschehen ist, ist der

Ausschluß von der Antragsberechtigung auf fünf Jahre.

Inwieweit diese Kandidaten jemals wieder das Vertrauen der »Scientific community« gewinnen können, ist eine ganz andere Frage. Das kann Jahre und Jahrzehnte dauern oder nie mehr gelingen. Eine Institution aber – so glaube ich – kann nicht anders handeln.

CHRISTIANE NÜSSLEIN-

VOLHARD: Ein Fehlverhalten, das – so glaube ich – hier noch zu wenig diskutiert wurde, ist schlicht und einfach der *fahrlässige* Fehler in wissenschaftlichen Arbeiten. Es wird schlampig gearbeitet und zu schnell publiziert, so daß Arbeiten entstehen, die sich nach fünf Jahren als falsch erweisen. Was passiert eigentlich in diesem Fall? Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es hier?

In vielen Zeitschriften gibt es inzwischen eine Rubrik »Errata«, in der die Autoren richtig stellen, was alles falsch gewesen ist. Es gibt auch Arbeiten, die ohne Erratum oder Widerruf bleiben, obwohl sie nachgewiesenermaßen falsche Ergebnisse enthalten.

Der Arbeitskreis von Herrn Edelstein und Herrn Hofschneider, der Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis erarbeitet, sollte in seinem Papier betonen, daß Arbeiten, die sich als falsch herausgestellt haben, zurückzuziehen sind. Das klingt wie eine Selbstverständlichkeit, ist aber nicht selbstverständlich.

Ich kenne viele Arbeiten, für die in Gegenpublikationen Fehler nachgewiesen worden sind und bei denen

kein Rückzug erfolgt ist. Diese Fälle sind viel häufiger als Fälschungen! Zusätzlich existieren viele Arbeiten, die fehlerhaft sind, zu denen es jedoch keine Gegenpublikationen gibt und denen so nie widersprochen worden ist. Entsprechend gibt es Wissenschaftler, die dauernd falsche Arbeiten publizieren, aber kaum jemand merkt es.

Schlampiges Arbeiten zusammen mit einer übereilten Publikation kommt nach meiner Beobachtung sehr häufig vor. Man ist sich der Tatsache bewußt, daß man Analysen wiederholen mußte, tut es aber nicht, damit die Publikation schneller fertig ist und eingereicht werden kann.

Es ist schwer – in dubio pro reo –, den Beteiligten ein echtes Fehlverhalten nachzuweisen. Vielleicht ist dies auch kein echtes Fehlverhalten, sondern in einem Grenzbereich angesiedelt. Man sollte jedoch in die Regeln einführen, daß ein Erratum produziert werden muß, wenn eine Arbeit nachweislich falsch war.

Es gibt ein Recht auf Fehler und Irrtum aber keines auf Fahrlässigkeit. Gleichgültig aus welchem Grund: Wenn eine Arbeit widerlegt ist, sollte es selbstverständlich sein, daß die Arbeit zurückgezogen wird. Das gehört für mich zum Ethos der Forschung. Notfalls sollte es eine Kontrollinstanz geben, die einen gewissen Druck ausübt.

WOLFRUM: In der genannten Frist lehnt die DFG Anträge ab, ohne sie zu prüfen. Nach fünf Jahren werden sie nicht unbedingt angenommen, sondern überhaupt erst wieder ge-

prüft; das ist ein großer Unterschied. Die Sanktion ist die Ablehnung ohne Prüfung. Sie muß befristet sein und ich glaube, daß dies auch vermittelbar ist.

Zur Frage der Verjährung: Die DFG-Regelung enthält eine Verjährungsregel, auch wenn diese Vorschrift an Abstraktionsgrad kaum noch zu überbieten ist. Sie bezieht sich nämlich auf die Verjährung nach gesetzlichen Vorschriften, die jedoch viele Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten nicht erfassen. Die Frage, die dahintersteht, ist, welche Rechtsordnung überhaupt anwendbar ist. Wenn das BGB angewendet wird, wovon auszugehen ist, dann gibt es Verjährungsregeln.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Sanktion, auf die sich die Verjährung bezieht, und der Wiedergutmachung, also etwa der Widerruf eines Artikels. Der Gedanke der Wiedergutmachung ist in unserem Rechtsgefühl weitgehend verloren gegangen. Die Verjährungsregeln sind klar auf die Sanktion zu beziehen, der Sanktionsanspruch verjährt, und nicht der Anspruch auf Wiedergutmachung.

Ein Wort zum Beitrag von Frau Nüsslein-Volhard: Wir sollten unterscheiden zwischen einer *falschen* Aussage und einer *widerlegbaren* Aussage. Darin sehe ich wesentliche Unterschiede.

Falsche Aussagen, die durch Schlampeigkeit, unvollständige Untersuchungen und ähnliches herbeigeführt werden, sind nicht schützenswert. Etwas anderes gilt für widerlegte Aussagen. Es ist möglich, daß eine

Aussage heute nach dem Stand der Erkenntnis richtig war, daß sie aber nach einigen Jahren oder vielleicht nur Monaten durch neue Entwicklungen, Apparaturen oder Erkenntnisse überholt ist. Eine solche Arbeit muß nicht zurückgezogen werden, sie ist nur widerlegt. Der wesentliche Punkt der Erkenntnisprozesse ist die Verifizierbarkeit. Eine widerlegte Aussage hat eben die Prüfung der Verifizierbarkeit nicht bestanden.

BEISIEGEL: Ich finde es sehr gut, Frau Nüsslein-Volhard, daß Sie dies angesprochen haben. Ich glaube, es geht nicht darum, daß irgendwas weiter oder besser entwickelt worden ist, sondern darum - und das ist in der Tat ein Problem -, daß in einer Publikation etwas wirklich falsches enthalten ist.

Man sollte auch bei den Zeitschriften fragen, ob es nicht möglich ist, im Internetangebot der Zeitschrift eine Publikation als falsch oder teilweise falsch zu markieren.

Ich habe das selber erlebt als wir Daten aus einer Publikation im »Journal of Biological Chemistry« (JBC) als falsch nachwiesen. Da die richtige Darstellung nur in einem anderen Journal erfolgte, muß ich noch heute immer wieder junge Leute darauf hinweisen, dass die Daten aus JBC falsch sind.

Ein Hinweis im Internet bei dem entsprechenden Journal könnte verhindern, daß diese Arbeit weiterhin zitiert wird. Aus meinem eigenen Erleben halte ich das für sehr wichtig. In diesem konkreten Fall hat der Autor der JBC-Veröffentlichung zu-

sammen mit uns die Korrektur in einem völlig anderen Journal publiziert.

WILHELM KRULL: Ich möchte anschließen an das, was Frau Nüsslein-Volhard gesagt hat. Dieser Eindruck, den Sie subjektiv haben, wird auch durch Studien belegt. Eine Studie dazu trägt den Titel: »More haste – less science«*.

Darin liegt ein weitergehender Punkt: Die vielfach verschränkten Erfordernisse, wie die möglichst große Einwerbung von Drittmitteln, der Blick auf Karriereaussichten etc., die häufig von der Zahl der Veröffentlichungen abhängen, zwingen dazu, schnell zu publizieren.

Dies begünstigt schlampiges Arbeiten. Wir müssen auch über den Zirkel »in Begutachtungsprozessen große Publikationsliste, daher viel Drittmittel, daher noch größere Publikationsliste« reflektieren. Um hier etwas zu ändern, braucht es jedoch eine Art konzertierter Aktion, da sehr viele Seiten beteiligt sind.

Ziel wäre eine Neuformierung der Arbeitsweise, in dem Sinne, wie sie Frau Beisiegel vorhin geschildert hat: Die fünf besten Arbeiten sollten beispielsweise zur Grundlage von Bewertungen gemacht werden und nicht die absolute Zahl von bisweilen 300 oder gar 500 Publikationen, die bei einer »Salamitaktik« des Veröffentlichens in möglichst kleinen Einheiten entstehen.

TRUTZ RENDTORFF: Diese Diskussion gibt Anlaß, noch einmal auf den Unterschied zwischen einer Kasui-

stik und einem angemessenem Umgang mit wissenschaftlicher Verantwortung hinzuweisen.

Wir machen jetzt Vorschläge, die letztlich einen unendlich ausdifferenzierten Katalog von Fällen und darauf bezogenen Sanktionen zur Folge haben. Das wäre eine Analogie zum Zivilgesetzbuch. Davor möchte ich warnen, weil die Diskussion zeigt, daß immer neue mögliche Fälle auftreten.

Was zuletzt genannt worden ist, ist ein Problem der *Wissenschaftskultur*, die in den Geisteswissenschaften eine andere ist als in den Naturwissenschaften.

In der Geisteswissenschaft ist es selbstverständlich, daß ständig Kritik geübt wird. Tatsächlich falsche Ergebnisse werden meist schnell widerlegt. Für viele Gebiete der Geisteswissenschaften läßt sich diese Regel der Rückziehung der Arbeit bei übereilter Publikation nicht anwenden. Fragen der Wissenschaftskultur können nur sehr begrenzt in der Form von Kodices mit Sanktionen abgebildet werden.

MARKL: Ich warne sehr davor, in Form einer Regel verordnen zu wollen, was als falsch und was als richtig zu gelten hat. Natürlich gibt es Irrtümer, die korrigiert werden müssen. In den Katalog des Wohlverhaltens gehört, daß aufgedeckte Irrtümer mit einem Erratum zu versehen bzw. richtigzustellen sind. Hier stimme ich mit Ihnen, Frau Nüsslein-Volhard, völlig überein. Aber wir dürfen nicht zu weit gehen und eine Art Zensurbehörde fordern.

* Nature Vol 400 (1999), p 498

Es gibt den schönen Satz: »Literaturkenntnis schützt vor Neuentdeckung«. Wir können niemandem die Literaturarbeit abnehmen, in Reviews und Originalen zu recherchieren, was alles als nicht richtig gilt.

Zur Rückziehung von Arbeiten: Auch Herr Eser hat betont, daß eine ganze Anzahl von Arbeiten, in denen gefälschte Daten enthalten sind, nicht von allen Autoren zurückgezogen worden sind. Die Zeitschriften waren daher nicht handlungsfähig, da ein Rückzug einer Arbeit das Einverständnis aller Autoren voraussetzt. Ich habe mit einem Betroffenen gesprochen: Derjenige war sich seiner Gemeinverantwortung durchaus bewußt, betonte jedoch, daß die Daten, die er geliefert hat, absolut korrekt waren und er deshalb einer Rückziehung nicht zustimmt, weil Dritte dann glauben, daß seine Daten auch gefälscht waren.

Wir müssen also Formen der Retraktion finden, in denen falsche und richtige Teile unterschieden werden. Es gibt dazu die Vancouver-Vereinbarung, die vorsieht, daß jeder Autor die Verantwortung für die ganze Arbeit übernimmt. Auch die DFG hat diese Vereinbarung übernommen. Dazu hat sich bereits ein Konsens gebildet. Ich bin jedoch nicht davon überzeugt, daß es der Weisheit letzter Schluß ist, in Gemeinschaftsarbeiten jeden Autor für alles voll verantwortlich zu machen. Dies ist nicht zu Ende gedacht - ich muß das wirklich so hart sagen, obwohl diese Regel bereits »in Erz gegossen« ist.

Es gibt sehr viele wissenschaftliche Publikationen, in denen die Zusammenarbeit ganz unterschiedlicher Spezialisten notwendig ist. Oft läßt sich der Beitrag eines Einzelnen genau bestimmen. Ich nehme ein Beispiel aus meinem Arbeitsgebiet: Manch' Verhaltensforscher kann die mathematische Analyse nicht wirklich kompetent nachvollziehen und der Mathematiker wiederum versteht nicht genug von der Verhaltensforschung, um die jeweils anderen Teile mitzuverantworten.

Im Ansatz ist ja die Gemeinverantwortung richtig. Wir müssen jedoch Wege finden, den Beitrag der Autoren genauer zu kennzeichnen. Ich bitte, daß wir da auch noch einmal klärend darüber nachdenken.

STENT: Ich stimme vollkommen mit Herrn Markl überein, daß nicht jede als Mitautor angeführte Person die Verantwortung für die ganze Arbeit übernehmen kann. Man sollte die Autoren in »Principal Authors« und »Contributing Authors« einteilen. Die als Contributing Authors identifizierten Mitautoren sind Spezialisten, deren Verantwortung auf die von ihnen gelieferten besonderen Beiträge beschränkt ist. Dagegen übernehmen die als Principal Authors identifizierten, von denen wenigstens einer vorhanden sein muß, die volle Verantwortung für alles. Zum Beispiel, selbst wenn der Principal Author nicht Mathematiker, so ist er dennoch verantwortlich für den mathematischen Teil der Arbeit, weil er dafür Sorge zu tragen hat, daß der als Contributing Author ausgewählte

Mathematiker für dieses Projekt geeignet ist.

WEINERT: Vielen Dank! Das Gutachterwesen können wir nicht mehr behandeln, weil wir dafür keine Zeit mehr haben. Ich bin sicher, daß die Max-Planck-Gesellschaft voller Vergnügen die Tagungsstätte Ringberg zur Verfügung stellen wird, um mit der DFG zusammen über das Gutachtersystem eine Tagung zu veranstalten.* Das Gutachtersystem ist zu wichtig, zu schwierig und zu kompliziert, um es in der uns noch verbliebenen Zeit diskutieren zu können.

RENDTORFF: Herr Winnacker, Sie haben angekündigt, daß die DFG beabsichtigt, die Namen der Sondergutachter – selbst diejenigen, die nicht in Fachausschüssen sind, aber von Fall zu Fall zu Rate gezogen werden – zu veröffentlichen. Haben Sie das vor, oder habe ich das mißverstanden?

WINNACKER: Ja, wir planen das. Die internationale Kommission zur

Evaluation der DFG und MPG hat das angemahnt, noch ist die Veröffentlichung allerdings nicht erfolgt. Das hat etwas zu tun mit der Frage der Legitimation der Gutachter, auf die auch Herr Kirchhof hingewiesen hat. Eine irgendwie geartete Rückkopplung in das Gesamtsystem der Wissenschaft muß garantiert sein, damit das System seine Legitimation und seine Glaubwürdigkeit behält. Wir wollen Regeln für die Auswahl der Gutachter entwerfen, die die besondere wissenschaftliche Qualität der Gutachter und anderes einschließen.

Im Fall Herrmann/Brach waren auch Zeitschriften betroffen. Hier waren ja nicht nur Gutachter der DFG und der Deutschen Krebshilfe hereingefallen, sondern auch Gutachter diverser, zum Teil hervorragender Zeitschriften wie »Blood« und »New England Journal of Medicine« etwa. Gelegentlich müssen auch tiefgreifende Veränderungen des Gutachtersystems erlaubt sein!

* Tagung geplant für das Frühjahr 2001